

Donnerstag, 17. Januar 2002

P5_TA(2002)0011

Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung (KOM(2000) 276 – C5-0368/2000 – 2000/0117(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 276 ⁽¹⁾),
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0368/2000),
- gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik und des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0379/2001),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der abgeänderten Fassung;
2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 29 E vom 30.1.2001, S. 112.

P5_TC1-COD(2000)0117

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Januar 2002 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2 und die Artikel 55 und 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 29 E vom 30.1.2001, S. 112.

⁽²⁾ ABl. C 193 vom 10.7.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 144 vom 16.5.2001, S. 23.

⁽⁴⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2002.

Donnerstag, 17. Januar 2002

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor⁽¹⁾ wurde zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ geändert. Aus Anlass weiterer notwendiger Änderungen, um den Forderungen nach Vereinfachung und Modernisierung zu entsprechen, die sowohl von Auftraggebern als auch von Wirtschaftsteilnehmern in ihren Reaktionen auf das Grünbuch der Kommission vom 27. November 1996⁽³⁾ geäußert wurden, ist es daher im Interesse der Klarheit zweckmäßig, sie neu zu fassen.
- (2) Die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung erfordert eine Koordinierung der Verfahren, die sich auf **das Ziel, einen hohen Standard an zuverlässigen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu erschwinglichen Preisen zu gewährleisten, sowie auf** die Artikel 14, 28 und 49 des EG-Vertrags sowie Artikel 97 des Euratom-Vertrags gründet, nämlich auf die Grundsätze der Gleichbehandlung bzw. der Nichtdiskriminierung, die davon eine besondere Ausprägung ist, der gegenseitigen Anerkennung, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz sowie auf die Öffnung des Auftragswesens für den Wettbewerb. Diese Koordinierung soll unter **Berücksichtigung der in Artikel 2 und 6 des EG-Vertrags niedergelegten Gesamtziele des Vertrags** einen Rahmen für faire Handelspraktiken schaffen und ein Höchstmaß an Flexibilität ermöglichen.
- (3) **Keine Bestimmung dieser Richtlinie hindert einen Auftraggeber daran, im Einklang mit dem Vertrag Maßnahmen vorzuschreiben oder durchzusetzen, die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, insbesondere mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung, notwendig sind, sofern diese Maßnahmen nicht diskriminierend sind und nicht im Widerspruch zum Ziel der Öffnung der Märkte im Bereich der Auftragsvergabe stehen.**
- (4) Die Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere die Verordnungen (EWG) Nr. 3975/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen⁽⁴⁾, und (EWG) Nr. 3976/87 des Rates vom 14. Dezember 1987 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr⁽⁵⁾, zielen auf mehr Wettbewerb zwischen den Luftverkehrsgesellschaften ab. Es erscheint daher nicht sinnvoll, diese Auftraggeber in die vorliegende Richtlinie einzubeziehen. In Anbetracht des Wettbewerbs im Seeverkehr der Gemeinschaft wäre es ebenfalls nicht angebracht, die Aufträge, die in diesem Sektor vergeben werden, der vorliegenden Richtlinie zu unterwerfen.
- (5) **Gemäß Artikel 6 des Vertrags müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden. Dazu gehören auch die Politiken und die Maßnahmen, die die Vollendung des Binnenmarkts betreffen, und insbesondere die Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Daher wird mit der vorliegenden Richtlinie die Gemeinschaftspolitik zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung in die Regelung für die öffentliche Auftragsvergabe einbezogen.**
- (6) Der Anwendungsbereich der Richtlinie 93/38/EWG umfasst gegenwärtig bestimmte Aufträge, die von Auftraggebern im Telekommunikationssektor vergeben werden. Zur Liberalisierung des Telekommunikationssektors wurde der Rechtsrahmen geschaffen, der im Vierten Bericht über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor vom 25. November 1998⁽⁶⁾ genannt wird. Er hat bewirkt, dass in diesem Sektor de facto und de jure echter Wettbewerb herrscht. Aufgrund dessen hat die Kommission informationshalber eine Liste der Telekommunikationsdienstleistungen⁽⁷⁾ veröffentlicht, die gemäß Artikel 8 der genannten Richtlinie von deren Anwendungsbereich ausgenommen werden können. Im Fünften Bericht über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor vom 10. November 1999⁽⁸⁾ wurden zusätzliche Fortschritte bestätigt. Es ist deshalb nicht länger notwendig, die Beschaffungstätigkeit von Auftraggebern dieses Sektors zu regeln.

⁽¹⁾ Abl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84.

⁽²⁾ Abl. L 101 vom 1.4.1998, S. 1.

⁽³⁾ KOM(96) 583 endg.

⁽⁴⁾ Abl. L 374 vom 31.12.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2410/92 (Abl. L 240 vom 24.8.1992, S. 18).

⁽⁵⁾ Abl. L 374 vom 31.12.1987, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

⁽⁶⁾ KOM(98) 594 endg.

⁽⁷⁾ Abl. C 156 vom 3.6.1999, S. 3.

⁽⁸⁾ KOM(1999) 537 endg.

Donnerstag, 17. Januar 2002

- (7) **Da der Auftraggeber besondere Bedingungen für die Ausführung des Auftrags verlangen kann, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, bedeutet dies, dass Auflagen zur Förderung von sozial- und beschäftigungspolitischen Zielsetzungen, einschließlich von Bedingungen zur Förderung der Beschäftigung ausgegrenzter oder benachteiligter Personen oder zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, vorgeschrieben werden können.**
- (8) Es ist daher insbesondere nicht länger angebracht, den mit der Richtlinie 90/531/EWG des Rates⁽¹⁾ eingerichteten Beratenden Ausschuss für Aufträge im Telekommunikationssektor beizubehalten.
- (9) Dennoch sollte die Entwicklung am Telekommunikationsmarkt auch weiterhin beobachtet und die Situation überprüft werden, wenn festgestellt wird, dass in diesem Sektor kein echter Wettbewerb mehr herrscht.
- (10) Ausgeschlossen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/38/EWG sind Beschaffungen von Sprachtelefon-, Telex-, Mobilfunk-, Funkruf- und Satellitenkommunikationsdiensten. Sie wurden ausgeschlossen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sie in einem bestimmten geographischen Gebiet oft nur von einem einzigen Anbieter bereitgestellt werden, weil es dort keinen echten Wettbewerb gibt oder weil besondere oder ausschließliche Rechte bestehen. Mit der Einführung eines echten Wettbewerbs im Telekommunikationssektor verlieren diese Ausnahmeregelungen ihre Grundlage. Es ist daher erforderlich, auch die Beschaffung dieser Telekommunikationsdienste in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie einzubeziehen.
- (11) **Es gilt, die Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung durch diese Richtlinie zu regeln, da es sich bei den Erbringern dieser Dienstleistungen teils um öffentlich-rechtliche und teils um privatrechtliche Einrichtungen handelt.** Um bei der Anwendung der Vergabevorschriften in den **genannten** Bereichen eine wirkliche Marktöffnung und ein angemessenes Gleichgewicht zu erreichen, dürfen die von der Richtlinie erfassten Auftraggeber nicht aufgrund ihrer Rechtsstellung definiert werden. Es ist daher darauf zu achten, dass die Gleichbehandlung von Auftraggebern im öffentlichen Sektor und Auftraggebern im privaten Sektor gewahrt bleibt. Es ist auch gemäß Artikel 295 des Vertrags darauf zu achten, dass die Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten unberührt bleibt.
- (12) Ein wichtiger Grund für die Einführung von Vorschriften zur Koordinierung der Vergabeverfahren in diesen Sektoren ist die Tatsache, dass die einzelstaatlichen Behörden über verschiedene Möglichkeiten verfügen, um das Verhalten der Auftraggeber zu beeinflussen, insbesondere durch Beteiligungen an ihrem Kapital und die Vertretung in den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen der Auftraggeber.
- (13) Ein weiterer wichtiger Grund, der eine Koordinierung der Vergabeverfahren durch Auftraggeber in diesen Sektoren notwendig macht, ist die Abschottung der Märkte, auf denen sie tätig sind, die darauf zurückzuführen ist, dass die nationalen Behörden für die Versorgung, Bereitstellung oder Betreibung von Netzen, mit denen die betreffenden Dienstleistungen erbracht werden, besondere oder ausschließliche Rechte gewähren.
- (14) Eine angemessene Definition der besonderen und ausschließlichen Rechte erscheint angebracht. Diese Definition hat zur Folge, dass es für sich genommen noch kein besonderes und ausschließliches Recht im Sinne dieser Richtlinie darstellt, wenn ein Auftraggeber zum Bau eines Netzes oder der Einrichtung von Flughafen- bzw. Hafenanlagen in den Genuss von Enteignungsverfahren oder Nutzungsrechten kommen kann oder Netzeinrichtungen auf, unter oder über dem öffentlichen Wegenetz anbringen darf. Auch die Tatsache, dass ein Auftraggeber ein Netz mit Trinkwasser, Elektrizität, Gas oder Wärme versorgt, das seinerseits von einem Auftraggeber betrieben wird, der von einer zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gewährte besondere oder ausschließliche Rechte genießt, stellt für sich betrachtet noch kein besonderes und ausschließliches Recht im Sinne der vorliegenden Richtlinie dar.
- (15) Die vorliegende Richtlinie sollte weder für Aufträge gelten, die die Ausübung einer der in Artikel 3 bis 6 genannten Tätigkeiten ermöglichen sollen, noch für Wettbewerbe zur Durchführung einer solchen Tätigkeit, wenn diese Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, auf Märkten ohne Zugangsbeschränkungen dem direkten Wettbewerb ausgesetzt ist. Es ist daher ein Mechanismus einzuführen, der auf alle unter diese Richtlinie fallenden Sektoren anwendbar ist, und es ermöglicht, die Auswirkungen einer aktuellen oder künftigen Liberalisierung zu berücksichtigen. Ein solcher Mechanismus muss den betroffenen Auftraggebern Rechtssicherheit bieten und eine angemessene Entscheidungsfindung ermöglichen, insbesondere was die Fristen anbelangt, innerhalb derer die Kommission ihre Entscheidung betreffend den Ausschluss eines Sektors treffen muss.

(¹) ABl. L 297 vom 29.10.1990, S. 1.

Donnerstag, 17. Januar 2002

- (16) Der unmittelbare Einfluss des Wettbewerbs muss nach objektiven Kriterien festgestellt werden, wobei die besonderen Merkmale des betreffenden Sektors zu berücksichtigen sind. Die Umsetzung und Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Liberalisierung eines Sektors oder Teilssektors gelten als hinreichende Vermutung des freien Zugangs zu dem betreffenden Markt. Entsprechende angemessene Rechtsvorschriften sind in einem Anhang aufzuführen, der von der Kommission aktualisiert werden kann. Ist ein Markt nicht durch Gemeinschaftsrecht liberalisiert, müssen die Mitgliedstaaten den freien Zugang *de jure* und *de facto* nachweisen.
- (17) Übt die öffentliche Hand im Sinne der vorliegenden Richtlinie eine Tätigkeit aus, so reicht der Wettbewerbsdruck, der sich daraus ergibt, dass die betreffende Tätigkeit auf einem Markt ohne Zugangsbeschränkung dem direkten Wettbewerb ausgesetzt ist, unter Umständen nicht aus, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Vergabeverfahren getroffenen Entscheidungen ausschließlich auf wirtschaftlichen Erwägungen basieren. Es ist daher zweckmäßig, die von der öffentlichen Hand unter solchen Umständen vergebenen Aufträge auch weiterhin in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie einzubeziehen. Die allgemeine Ausschlussregelung darf daher nicht für Tätigkeiten gelten, die von der öffentlichen Hand ausgeübt werden.
- (18) Um eine Vielzahl von besonderen Regelungen, die sich nur auf bestimmte Sektoren beziehen, zu vermeiden, soll die gegenwärtig geltende Sonderregelung, die sich aus Artikel 3 der Richtlinie 93/38/EWG und Artikel 12 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ ergibt, für Auftraggeber, die ein geographisch abgegrenztes Gebiet nutzen, um dort nach Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen zu suchen oder diese Stoffe zu fördern, durch einen allgemeinen Mechanismus ersetzt werden, der es ermöglicht, unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Sektoren von der Richtlinie auszunehmen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Entscheidungen 93/676/EG der Kommission vom 10. Dezember 1993 – die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebiets zum Zwecke der Suche nach oder der Förderung von Erdöl oder Gas in den Niederlanden ist keine Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990, und die diese Tätigkeit ausübenden Auftraggeber besitzen in den Niederlanden keine besonderen oder ausschließlichen Rechte im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b dieser Richtlinie⁽²⁾ – und 97/367/EG der Kommission vom 30. Mai 1997, wonach die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebiets zum Zweck der Suche nach oder der Förderung von Erdöl oder Gas im Vereinigten Königreich nicht als Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 93/38/EWG des Rates gilt und die eine solche Tätigkeit ausübenden Auftraggeber im Vereinigten Königreich als nicht im Besitz von besonderen oder ausschließlichen Rechten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b der genannten Richtlinie gelten⁽³⁾ davon unberührt bleiben.
- (19) Bestimmte Auftraggeber, die öffentliche Busverkehrsdienste betreiben, sind bereits von der Richtlinie 93/38/EWG ausgenommen und sollten auch vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie ausgenommen sein. Um andererseits eine Vielzahl von besonderen Regelungen, die sich nur auf bestimmte Sektoren beziehen, zu vermeiden, soll die allgemeine Regelung zur Berücksichtigung der Folgen der Liberalisierung auch für den Busverkehr gelten, wenn diese Dienstleistungen von Einrichtungen erbracht werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie noch unter die Richtlinie 93/38/EWG fallen.
- (20) Es ist zweckmäßig, dass die Auftraggeber bei ihren wasserwirtschaftlichen Tätigkeiten gemeinsame Vergabevorschriften anwenden und dass diese Vorschriften auch dann gelten, wenn die öffentliche Hand im Sinne dieser Richtlinie Aufträge für Tätigkeiten in den Bereichen Wasservorhaben, Bewässerung, Entwässerung, Ableitung sowie Klärung von Abwässern vergibt. Die Vergabevorschriften der Art, wie sie für die Lieferaufträge vorgeschlagen werden, sind allerdings für die Beschaffung von Wasser ungeeignet angesichts der Notwendigkeit, sich aus in der Nähe des Verwendungsorts gelegenen Quellen zu versorgen.
- (21) Mit dem Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche⁽⁴⁾ wurde insbesondere dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, in der Folge „Beschaffungsübereinkommen“ genannt, zugestimmt, dessen Ziel es ist, für das öffentliche Auftragswesen einen multilateralen Rahmen aus ausgewogenen Rechten und Pflichten zu schaffen, um eine Liberalisierung und Ausdehnung des Welthandels zu erreichen. Aufgrund der internationalen Rechte und

⁽¹⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 316 vom 17.12.1993, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 156 vom 13.6.1997, S. 55.

⁽⁴⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Verpflichtungen der Gemeinschaft, die sich aus der Zustimmung zu dem Beschaffungsübereinkommen ergeben, gelten für Bieter und Waren aus Drittstaaten, die das Beschaffungsübereinkommen unterzeichnet haben, dessen Bestimmungen. Das Beschaffungsübereinkommen entfaltet keine unmittelbare Wirkung. Unter das Beschaffungsübereinkommen fallende Auftraggeber, die sich nach der vorliegenden Richtlinie richten und diese Bestimmungen auf Wirtschaftsteilnehmer aus Drittstaaten, die das Beschaffungsübereinkommen unterzeichnet haben, anwenden, beachten daher auch das Beschaffungsübereinkommen. Die vorliegende Richtlinie sollte auch den Wirtschaftsteilnehmern in der Gemeinschaft gleich günstige Zugangsbedingungen zu öffentlichen Aufträgen garantieren wie sie für Wirtschaftsteilnehmer aus Drittstaaten gelten, die das Beschaffungsübereinkommen unterzeichnet haben.

- (22) Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft sollte die Anwendung der vorliegenden Richtlinie vereinfacht werden, insbesondere durch Vereinfachung der Schwellenwerte und Anwendung der Bestimmungen im Zusammenhang mit den Informationen über die im Vergabeverfahren getroffenen Entscheidungen, die den Teilnehmern mitzuteilen sind, auf alle Auftraggeber gleichermaßen, unabhängig davon, in welchem Bereich sie tätig sind. Im Hinblick auf die Währungsunion ist es darüberhinaus angebracht, in Euro ausgedrückte Schwellenwerte festzulegen. Folglich müssen Schwellenwerte, in Euro, festgesetzt werden, die die Anwendung dieser Bestimmungen vereinfachen und gleichzeitig die Einhaltung der im Übereinkommen festgelegten Schwellenwerte sicherstellen, die in Sonderziehungsrechten ausgedrückt sind. Vor diesem Hintergrund sind die in Euro ausgedrückten Schwellenwerte regelmäßig zu überprüfen, um sie erforderlichenfalls an einen möglichen Wertverlust des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht anzupassen. Zudem müssen die für Wettbewerbe geltenden Schwellenwerte identisch jenen für Dienstleistungsaufträge sein.
- (23) Diese Richtlinie sollte nicht für Aufträge gelten, die für geheim erklärt werden oder wesentliche Sicherheitsbelange des Staates berühren können oder die nach anderen durch internationale Abkommen oder von internationalen Organisationen festgelegten Regeln vergeben werden. Sie darf auch nicht für Wettbewerbe gelten, die nach anderen, durch internationale Abkommen oder von internationalen Organisationen festgelegten Regeln durchgeführt werden.
- (24) Hemmnisse für den freien Dienstleistungsverkehr müssen vermieden werden; Dienstleistungserbringer können deshalb sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Diese Richtlinie lässt jedoch die Anwendung von nationalen Vorschriften über die Bedingungen für die Ausübung einer Tätigkeit oder eines Berufs unberührt, sofern diese Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.
- (25) Die Erbringung von Dienstleistungen fällt nur unter die Richtlinie, soweit sie sich auf eine Auftragsvergabe gründet; auch die Erbringung von Dienstleistungen auf anderer Grundlage, wie Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder Arbeitsverträgen, ist nicht erfasst.
- (26) Nach Artikel 163 *des Vertrags* trägt unter anderem die Förderung von Forschung und Entwicklung dazu bei, die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen der europäischen Wirtschaft zu stärken, und die Öffnung der Beschaffungsmärkte hat einen Anteil an der Erreichung dieses Zieles. Die Kofinanzierung von Forschungsprogrammen ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie: Nicht unter diese Richtlinie fallen deshalb Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, deren Ergebnisse nicht ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für die Nutzung bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.
- (27) Aufträge über den Erwerb oder die Miete bzw. Pacht von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen weisen Merkmale auf, die die Anwendung der Vergabevorschriften unangemessen erscheinen lassen.
- (28) Schiedsgerichts- und Schlichtungsdienste werden im Allgemeinen von Einrichtungen oder Personen übernommen, die so bestimmt oder ausgewählt werden, dass die Vergabevorschriften nicht zur Anwendung gelangen können.
- (29) Zu den Dienstleistungsaufträgen im Sinne dieser Richtlinie sollten Aufträge nicht gehören, die sich auf die Ausgabe, den Ankauf, den Verkauf oder die Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten beziehen.
- (30) Die Auftragsvergabe für Dienstleistungen, für die es nur einen einzigen Anbieter gibt, kann unter bestimmten Umständen ganz oder teilweise von dieser Richtlinie ausgenommen werden.

Donnerstag, 17. Januar 2002

- (31) Es ist eine Ausnahme zu machen für bestimmte **Aufträge**, die an ein verbundenes **oder ein gemeinsames** Unternehmen vergeben werden, dessen Haupttätigkeit nicht darin besteht, **Lieferungen und/oder andere** Dienstleistungen auf dem Markt anzubieten, sondern sie der **oder den Unternehmensgruppe(n)** bereitzustellen, der **oder denen** es angehört.
- (32) Es wurden bzw. werden Maßnahmen getroffen, um die Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Handel mit Elektrizität zu beseitigen; das gilt auch für die anderen Bereiche des Energiesektors. Vergabevorschriften, wie sie für Lieferaufträge angewendet werden, würden zur Überwindung der Hindernisse führen, die beim Kauf von Energie und Brennstoffen im Energiesektor bestehen. Es ist daher nicht mehr angebracht, Beschaffungen dieser Art vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszuschließen.
- (33) Der Dienstleistungsbereich lässt sich für die Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie und zur Beobachtung am besten durch eine Unterteilung in Kategorien in Anlehnung an bestimmte Positionen einer gemeinsamen Nomenklatur beschreiben und diese in zwei Anhängen, Anhang XVI Teil A und Anhang XVI Teil B, je nach anwendbaren Regeln zusammenzufassen. Hinsichtlich der in Anhang XVI Teil B enthaltenen Dienstleistungen sollten die Vorschriften dieser Richtlinie der Anwendung spezifischerer einschlägiger Vorschriften des Gemeinschaftsrechts nicht entgegenstehen.
- (34) Was Dienstleistungsaufträge angeht, so muss die volle Anwendung dieser Richtlinie während eines Übergangszeitraums auf die Vergabe von solchen Aufträgen beschränkt werden, bezüglich derer die Vorschriften dazu beitragen, das volle Wachstumspotenzial grenzüberschreitender Geschäfte auszuschöpfen. Aufträge für andere Dienstleistungen müssen während dieses Übergangszeitraums beobachtet werden, bevor über die vollständige Anwendung der Richtlinie entschieden werden kann. Dazu ist der Beobachtungsmechanismus zu definieren. Dieser Mechanismus soll gleichzeitig den interessierten Kreisen die einschlägigen Informationen zugänglich machen.
- (35) Zusätzliche Bedingungen zur Ausführung des Auftrags sind mit der Richtlinie vereinbar, wenn sie nicht unmittelbar oder mittelbar zu einer Diskriminierung der Bieter aus anderen Mitgliedstaaten führt. Solche zusätzlichen Bedingungen müssen in der Bekanntmachung der Ausschreibung zwingend angegeben werden. Sie können insbesondere die Förderung der Beschäftigung benachteiligter oder ausgeschlossener Personen oder den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit betreffen.
- (36) Auftraggeber können einen Rat einholen bzw. entgegennehmen, der bei der Erstellung der Spezifikationen für einen bestimmten Auftrag verwendet werden kann, vorausgesetzt, dass dieser Rat nicht den Wettbewerb ausschaltet.
- (37) Die von den Auftraggebern erarbeiteten technischen Spezifikationen müssen es erlauben, die öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb zu öffnen. *Hierfür* muss es möglich sein, Angebote einzureichen, die die Vielfalt technischer Lösungsmöglichkeiten widerspiegeln. Dazu muss es einerseits möglich sein, die technischen Spezifikationen als Leistungs- oder Funktionsanforderungen zu formulieren, andererseits müssen im Fall einer Bezugnahme auf die europäische Norm – bzw. bei deren Fehlen auf die nationale Norm – **von den Auftraggebern Angebote auf der Grundlage anderer Lösungen berücksichtigt werden, die in gleichwertiger Weise die Anforderungen des Auftraggebers erfüllen**. Der Bieter muss die Gleichwertigkeit seiner Lösung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nachweisen können. **Der Auftraggeber muss jede Entscheidung begründen, mit der er eine Gleichwertigkeit verneint**.
- (38) Angesichts der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und der Erleichterungen, die sie für die Bekanntmachung von Aufträgen und hinsichtlich der Effizienz und Transparenz der Vergabeverfahren mit sich bringen können, sind die elektronischen Mittel den klassischen Mitteln zur Kommunikation und zum Informationsaustausch gleichzusetzen. So weit möglich sollten das gewählte Mittel und die gewählte Technologie mit den in den anderen Mitgliedstaaten verwendeten Technologien kompatibel sein.
- (39) Der Einsatz elektronischer Mittel spart Zeit. Dementsprechend ist es angebracht, beim Einsatz dieser elektronischen Mittel eine Verkürzung der Mindestfristen vorzusehen, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie mit den auf Gemeinschaftsebene vorgesehenen spezifischen Übertragungsmodalitäten vereinbar sind. Eine zusätzliche Fristverkürzung könnte ins Auge gefasst werden, wenn die gesamten Verdingungsunterlagen vom Auftraggeber zeitgleich ins Internet gestellt werden und diese Informationen unmittelbar frei zugänglich sind. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Kumulierung der Fristverkürzungen nicht zu extrem kurzen Fristen führt, die die Öffnung der Märkte im Binnenmarkt gefährden könnten.

Donnerstag, 17. Januar 2002

- (40) Die Richtlinien 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen⁽¹⁾ und 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt⁽²⁾, finden auf die elektronische Übermittlung von Informationen im Rahmen der vorliegenden Richtlinie Anwendung.
- (41) Die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine⁽³⁾ gilt für die Berechnung der in der vorliegenden Richtlinie genannten Fristen.
- (42) Auftraggeber, die die Eignungskriterien festlegen, müssen dies entsprechend objektiven Kriterien und Regeln tun, genauso, wie auch die Eignungskriterien in den nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren objektiv sein müssen.
- (43) Auch der Zuschlag muss nach objektiven Kriterien erfolgen, die den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung entsprechen und die Beurteilung der Angebote unter echten Wettbewerbsbedingungen gewährleisten. Aus diesem Grund sind nur zwei Zuschlagskriterien zuzulassen: „der niedrigste Preis“ und „das wirtschaftlich günstigste Angebot“.
- (44) Um bei der Auftragsvergabe die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sicherzustellen, ist hinsichtlich der Auswahlkriterien für das wirtschaftlich günstigste Angebot die nötige Transparenz zu gewährleisten und zu erhöhen. Die Auftraggeber müssen daher im Vergabeverfahren so früh wie möglich anzugeben haben, wie sie die einzelnen Kriterien gewichten. Sie darf sich nicht auf eine einfache Auflistung der Kriterien in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung beschränken.
- (45) Die Zuschlagskriterien dürfen nicht die Anwendung nationaler Bestimmungen beeinflussen, die die Vergütung bestimmter Dienstleistungen, wie beispielsweise die Dienstleistung von Architekten, **Ingenieuren und** Rechtsanwälten, regeln.
- (46) **Ungewöhnlich niedrige Angebote, die tatsächlich auf Nichteinhaltung sozialer Mindestanforderungen beruhen, können vom Auftraggeber abgelehnt werden.**
- (47) Soweit für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren oder Wettbewerb der Nachweis einer bestimmten Qualifikation gefordert wird, sind die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen anzuwenden.
- (48) Bestimmte technische Vorschriften, insbesondere diejenigen bezüglich der Bekanntmachungen und statistischen Berichte sowie die verwendeten Systematiken und die Vorschriften hinsichtlich des Verweises auf diese Systematiken müssen nach Maßgabe der Entwicklung der technischen Erfordernisse erlassen und geändert werden. Zu diesem Zweck ist ein flexibles und rasches Annahmeverfahren einzuführen. Im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽⁴⁾ erscheint es zweckmäßig, dass die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen nach dem Beratungsverfahren des genannten Beschlusses getroffen werden.
- (49) Um den Zugang von kleinen und mittleren Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen zu fördern, sind Bestimmungen über Unteraufträge vorzusehen.
- (50) Die Richtlinie gilt unbeschadet internationaler Verpflichtungen der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten und berührt nicht die Anwendung anderer Bestimmungen des EG-Vertrages, insbesondere der Artikel 81 und 86.
- (51) Die Richtlinie berührt nicht die Pflichten der Mitgliedstaaten betreffend die Fristen zur Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 93/38/EWG, die in Anhang XXII aufgeführt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Donnerstag, 17. Januar 2002

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen für Aufträge und Wettbewerbe

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie gelten die in den Absätzen 2 bis 13 genannten Definitionen.
- (2) „Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge“ sind die zwischen einem der in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Auftraggeber und einem oder mehreren Lieferanten, Unternehmer/n oder Dienstleistungserbringer/n geschlossenen entgeltlichen schriftlichen Verträge, die folgenden Gegenstand haben:
- a) im Fall von Lieferaufträgen Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf mit oder ohne Kaufoption von Waren;
 - b) im Fall von Bauaufträgen entweder die Ausführung oder gleichzeitig die Ausführung und die Planung oder — gleichgültig mit welchen Mitteln — die Durchführung von Tief- oder Hochbauarbeiten im Sinne des Anhangs XI; diese Aufträge können darüber hinaus die für ihre Ausführung erforderlichen Lieferungen und Dienstleistungen umfassen;
 - c) im Fall von Dienstleistungsaufträgen, Dienstleistungen, die in den Anhängen XVI Teil A oder Teil B genannt sind.
- (3) Aufträge, die zugleich Waren und Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XVI umfassen, gelten als Lieferaufträge, wenn der Wert der Waren höher ist als der Wert der in den Auftrag einbezogenen Dienstleistungen.

Aufträge, die die Lieferung von Waren zum Gegenstand haben und Nebenleistungen wie das Verlegen und Anbringen im Sinne dieser Richtlinie umfassen, gelten als Lieferaufträge.

- (4) Aufträge, die zugleich eine oder mehrere Tätigkeit/en gemäß Absatz 2 Buchstabe b und die Lieferung von Waren umfassen, gelten als Bauaufträge, wenn die Tätigkeiten nicht nur im Verlegen oder Anbringen der Waren bestehen.

Ein Auftrag, der ausdrücklich die Durchführung einer oder mehrerer Tätigkeit/en gemäß Absatz 2 Buchstabe b umfasst, gilt auch dann als Bauauftrag, wenn der Gegenstand des Auftrags auch die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Anhang XVI umfasst, sofern diese Dienstleistungen für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind.

- (5) Ein Auftrag, der nur Dienstleistungen im Sinne im Sinne von Anhang XVI zum Gegenstand hat und als Nebenarbeiten im Verhältnis zum Hauptgegenstand des Auftrags eine oder mehrere Tätigkeit/en gemäß Absatz 2 Buchstabe b umfasst, gilt als Dienstleistungsauftrag.

- (6) Ein „Unternehmer“, „Lieferant“ oder „Dienstleistungserbringer“ kann eine natürliche oder juristische Person oder ein Auftraggeber im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe a oder Buchstabe b oder eine Gemeinschaft solcher Personen und/oder Auftraggeber sein.

Unter „Wirtschaftsteilnehmer“ ist je nach Auftragsgegenstand ein Lieferant, ein Dienstleistungserbringer oder ein Bauunternehmer zu verstehen.

Ein „Bieter“ ist ein Wirtschaftsteilnehmer, der ein Angebot vorlegt, ein „Bewerber“ derjenige, der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nichtoffenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren bewirbt.

- (7) Ein „Rahmenvertrag“ ist eine Vereinbarung zwischen einem Auftraggeber im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 und einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmer/n, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge.

Donnerstag, 17. Januar 2002

(8) „Rahmenverträge“ im Bereich der Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen sind identische Verträge, die mit mehreren Dienstleistungserbringern abgeschlossen werden. Dienstleistungserbringer in den Bereichen Übersetzen und Dolmetschen werden nach Maßgabe der Ausschreibungsmerkmale und der tatsächlichen Leistung bei der Ausführung des Vertrags nach Rang klassifiziert. Die tatsächliche Leistung wird regelmäßig unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit bewertet.

(9) „Offene, nichtoffene und Verhandlungsverfahren“ sind die von den Auftraggebern angewandten Vergabeverfahren, bei denen

- a) im Fall des offenen Verfahrens alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot abgeben können,
- b) im Fall des nichtoffenen Verfahrens nur die vom Auftraggeber aufgeforderten Bewerber ein Angebot abgeben können,
- c) im Fall von Verhandlungsverfahren der Auftraggeber sich an Wirtschaftsteilnehmer seiner Wahl wendet und mit einem oder mehreren von ihnen über die Auftragsbedingungen verhandelt.

(10) „Wettbewerbe“ sind die nationalen Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber insbesondere auf den Gebieten der Architektur, des Ingenieurwesens oder der Datenverarbeitung einen Plan oder einen Entwurf zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung mit **der** Verteilung von Preisen erfolgt.

(11) „Elektronisch“ ist ein Verfahren, bei dem elektronische Geräte für die Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten zum Einsatz kommen und bei dem Information über Kabel, über Funk, mit optischen oder mit anderen elektromagnetischen Verfahren übertragen wird.

(12) „Schriftlich“ ist jede aus Wörtern und Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, reproduziert und übermittelt werden kann und die elektronisch übermittelte und gespeicherte Informationen enthalten kann.

(13) Das durch die Verordnung (EG) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ angenommene Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary: CPV) gemeinschaftliche Referenzklassifikation für die öffentlichen Aufträge.

Kapitel II

Anwendungsbereich: definition der Auftraggeber und Tätigkeiten

Abschnitt 1

Stellen, auf die diese Richtlinie Anwendung findet

Artikel 2

Die Auftraggeber

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet der Ausdruck:

- a) „Öffentliche Hand“ den Staat, die Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen, **sowie von diesen zum Zwecke der Vergabe öffentlicher Aufträge eingerichtete zentrale Beschaffungsstellen.**

Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind Einrichtungen, die

- zu dem **besonderen** Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu **erfüllen**,
- **Rechtspersönlichkeit** besitzen und
- überwiegend vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht Letzterer unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

- b) „Öffentliches Unternehmen“ jedes Unternehmen, auf das die öffentliche Hand aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

⁽¹⁾ ABl. L

Donnerstag, 17. Januar 2002

Es wird vermutet, dass ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, wenn die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar

- die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder
- über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

(2) Diese Richtlinie gilt für Auftraggeber, die

- a) zur öffentlichen Hand gehören oder öffentliche Unternehmen sind und die eine Tätigkeit im Sinne der Artikel 3 bis 7 ausüben; oder
- b) wenn sie nicht zur öffentlichen Hand gehören oder keine öffentlichen Unternehmen sind, eine Tätigkeit im Sinne der Artikel 3 bis 7 oder mehrere dieser Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausüben, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gewährt wurden.

(3) **Als besondere oder ausschließliche Rechte im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe b gelten Rechte, die sich aus der von einer zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats aufgrund einer beliebigen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift erteilten Genehmigung ergeben, wonach die Ausübung einer Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 einem oder mehreren Auftraggeber(n) vorbehalten wird.**

Eine Tätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten wird insbesondere angenommen,

- a) **wenn ein Auftraggeber zum Bau eines Netzes oder anderer in Absatz 2 beschriebener Einrichtungen durch ein Enteignungsverfahren oder Gebrauchsrechte begünstigt werden kann oder Einrichtungen auf, unter oder über dem öffentlichen Wegenetz anbringen darf;**
- b) **wenn im Fall des Absatzes 2 Buchstabe a ein Auftraggeber ein Netz mit Trinkwasser, Elektrizität, Gas oder Wärme versorgt, das seinerseits von einem Auftraggeber betrieben wird, der von einer zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gewährte besondere oder ausschließliche Rechte genießt.**

Abschnitt 2

Die Tätigkeiten

Artikel 3

Gas, Wärme und Elektrizität

(1) Im Hinblick auf Gas und Wärme sind unter diese Richtlinie fallende Tätigkeiten:

- a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Gas und Wärme,
- b) die Einspeisung von Gas oder Wärme in diese Netze.

(2) Die Einspeisung von Gas oder Wärme in Netze zur Versorgung der Allgemeinheit durch einen Auftraggeber, der nicht zur öffentlichen Hand zählt, gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1, sofern

- a) die Erzeugung von Gas oder Wärme durch den betreffenden Auftraggeber sich zwangsläufig aus der Ausübung einer Tätigkeit ergibt, die nicht unter die Artikel 4, 5 und 6 fällt und
- b) die Einspeisung in das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen und bei Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 % des Umsatzes des Auftraggebers ausmacht.

(3) Im Hinblick auf Elektrizität sind unter diese Richtlinie fallende Tätigkeiten:

- a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Fortleitung und der Abgabe von Elektrizität,
- b) die Einspeisung von Elektrizität in diese Netze.

Donnerstag, 17. Januar 2002

- (4) Die Einspeisung von Elektrizität in Netze zur Versorgung der Allgemeinheit durch einen Auftraggeber, der nicht zur öffentlichen Hand zählt, gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 3, sofern
- a) die Erzeugung von Elektrizität durch den betreffenden Auftraggeber erfolgt, weil sie für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, die nicht unter die Absätze 1 bzw. 3 oder die Artikel 4, 5 und 6 fällt, und
 - b) die Einspeisung in das öffentliche Netz nur von dem Eigenverbrauch des betreffenden Auftraggebers abhängt und bei Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 % der gesamten Energieerzeugung des Auftraggebers ausmacht.

Artikel 4

Wasser

- (1) Unter diese Richtlinie fallen folgende Tätigkeiten:
- a) die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Fortleitung und der Abgabe von Trinkwasser,
 - b) die Einspeisung von Trinkwasser in diese Netze.
- (2) Diese Richtlinie findet auch auf die Vergabe von Aufträgen und die Durchführung von Wettbewerben durch Auftraggeber Anwendung, die eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben, wenn diese Aufträge
- a) mit Wasserbauvorhaben sowie Bewässerungs- und Entwässerungsvorhaben im Zusammenhang stehen, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 % der mit den entsprechenden Vorhaben bzw. Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht, oder
 - b) mit der Ableitung oder Klärung von Abwässern im Zusammenhang stehen.
- (3) Die Einspeisung von Trinkwasser in Netze zur Versorgung der Allgemeinheit durch einen Auftraggeber, der nicht zur öffentlichen Hand zählt, gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1, sofern
- a) die Erzeugung von Trinkwasser durch den betreffenden Auftraggeber erfolgt, weil sie für die Ausübung einer Tätigkeit erforderlich ist, die nicht unter Artikel 3 bis 6 fällt und
 - b) die Einspeisung in das öffentliche Netz nur von dem Eigenverbrauch des betreffenden Auftraggebers abhängt und bei Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 % der gesamten Trinkwassererzeugung des Auftraggebers ausmacht.

Artikel 5

Verkehrsleistungen

- (1) Unter diese Richtlinie fallen das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Allgemeinheit mit Verkehrsleistungen per Schiene, automatischer Systeme, Straßenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabel.

Im Verkehrsbereich gilt ein Netz als vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß den von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats festgelegten Bedingungen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten und die Fahrpläne.

- (2) Die Erbringung von Busverkehrsleistungen für die Allgemeinheit gilt nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 in einem Gebiet, in dem bis spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie andere Stellen entweder allgemein oder in einem geographisch abgegrenzten Gebiet die Möglichkeit haben, die gleichen Leistungen unter den gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu erbringen.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Artikel 6

Bestimmungen für das Aufsuchen und die Förderung von Erdöl, Gas, Kohle und anderen festen Brennstoffen sowie für Häfen und Flughäfen

Unter diese Richtlinie fallen Tätigkeiten betreffend die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke

- a) des Aufsuchens und der Förderung von Erdöl, Gas, Kohle und anderen festen Brennstoffen oder
- b) der Bereitstellung von Flughäfen, Häfen und anderen Verkehrseinrichtungen für Beförderungsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehr.

Artikel 7

Bestimmungen für Postdienstleistungen

- (1) **Unter diese Richtlinie fallen Tätigkeiten betreffend die Versorgung mit Postdienstleistungen.**
- (2) **Postdienstleistungen, die andere Stellen generell unbeschränkt oder nach einem Lizenzverfahren durch die zuständige Behörde erbringen können, gelten nicht als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1.**
- (3) **Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge zum Einkauf für den eigenen Betrieb von Auftraggebern, die eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben, soweit die Möglichkeit besteht, dass andere Unternehmen im selben Gebiet sämtliche Postdienstleistungen von nicht nur untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen anbieten können.**

Artikel 8

Verzeichnis der Auftraggeber

Die nicht abschließenden Verzeichnisse der Auftraggeber im Sinne dieser Richtlinie sind in den Anhängen I bis IX aufgeführt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Änderung ihrer jeweiligen Listen mit.

Artikel 9

Aufträge, die mehrere Tätigkeiten betreffen

- (1) Für einen Auftrag zur Durchführung mehrerer Tätigkeiten, der nicht aufgeteilt werden kann, gelten die Vorschriften für die Tätigkeit, die den Hauptgegenstand darstellt.
- (2) Unterliegt eine der Tätigkeiten, die der Auftrag umfasst, dieser Richtlinie, die andere Tätigkeit jedoch weder dieser Richtlinie noch der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge⁽¹⁾ und ist es objektiv nicht möglich, festzustellen, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand des Auftrags darstellt, so ist der Auftrag gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie zu vergeben.
- (3) Unterliegt eine der Tätigkeiten, die der Auftrag umfasst, der vorliegenden Richtlinie, und die andere Tätigkeit je nach Art des Auftrags der Richtlinie .../.../EG [über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge] und ist es objektiv nicht möglich, festzustellen, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand des Auftrags darstellt, so ist der Auftrag gemäß den Bestimmungen jener Richtlinie zu vergeben.

Kapitel III

Allgemeine Grundsätze

Artikel 10

Gleichbehandlung, Diskriminierungsverbot und Transparenz

Die Auftraggeber treffen sämtliche Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz gewahrt werden.

⁽¹⁾ ABl. L ...

Donnerstag, 17. Januar 2002

TITEL II

Regelungen für die Aufträge

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11

Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern

(1) Es ist Bietergemeinschaften erlaubt, zu bieten und zu verhandeln, **und die darin zusammengeschlossenen Bieter können die von den öffentlichen Auftraggebern in Anwendung des Artikels 55 Absätze 1 und 3 festgelegten Auswahlkriterien auch kumulativ erfüllen. Die vom Auftraggeber gegebenenfalls geforderte Dauer der Berufserfahrung kann nicht kumuliert werden. Mindestanforderungen können von mindestens einem der Mitglieder der Bietergemeinschaft verlangt werden, das die Federführung übernimmt.** Von solchen Gemeinschaften kann nicht verlangt werden, dass sie zwecks Einreichung eines Angebots oder für das Verhandlungsverfahren eine bestimmte Rechtsform annehmen; von der den Zuschlag erhaltenden Gemeinschaft kann dies jedoch verlangt werden, sofern es für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig ist.

(2) Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Auftrag vergeben wird, eine natürliche bzw. eine juristische Person sein müssten.

(3) Juristische Personen können jedoch verpflichtet werden, in ihrem Angebot oder ihrem Antrag auf Teilnahme die Namen und die einschlägigen beruflichen Qualifikationen der Personen anzugeben, die für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen.

Artikel 12

Bedingungen aus den im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkommen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wenden die Mitgliedstaaten untereinander Bedingungen an, die ebenso günstig sind wie diejenigen, die sie gemäß dem im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, in der Folge „Beschaffungsübereinkommen“ genannt, Drittländern einräumen. Zu diesem Zweck konsultieren die Mitgliedstaaten einander im Beratenden Ausschuss für öffentliches Auftragswesen über die Maßnahmen, die aufgrund des Beschaffungsübereinkommens zu treffen sind.

Artikel 13

Vertraulichkeit

(1) Die Auftraggeber können die Übermittlung technischer Spezifikationen an interessierte Wirtschaftsteilnehmer, die Prüfung und die Auswahl von Wirtschaftsteilnehmern und die Auftragsvergabe mit Auflagen zum Schutz der Vertraulichkeit der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verbinden.

(2) Diese Richtlinie schränkt nicht das Recht der Wirtschaftsteilnehmer ein, von einem Auftraggeber in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verlangen, dass die Vertraulichkeit der von ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gewahrt wird.

Artikel 14

Rahmenvereinbarungen

(1) Die Auftraggeber können **einen Rahmenvertrag** als Auftrag im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 ansehen und gemäß dieser Richtlinie vergeben.

(2) **Der Rahmenvertrag ist gemäß den Vorschriften dieser Richtlinie zu schließen.**

Donnerstag, 17. Januar 2002

- (3) **Die** Auftraggeber dürfen **Rahmenverträge** nicht dazu missbrauchen, den Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen.

Kapitel II

Anwendungsbereich: Schwellenwerte und Ausnahmen

Artikel 15

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch Auftraggeber im Sinne des Artikels 2 Absatz 2, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) mindestens die in Artikel 16 genannten Schwellenwerte erreicht, es sei denn, eine der Ausnahmen nach den Artikeln 21 bis 28 kommt zur Anwendung oder es wurde im betreffenden Mitgliedstaat über die Ausübung der entsprechenden Tätigkeit eine Entscheidung gemäß Artikel 30 getroffen.

Keine Bestimmung dieser Richtlinie ist dahingehend auszulegen, dass sie einen öffentlichen Auftraggeber daran hindert, Maßnahmen vorzuschreiben oder durchzusetzen, die zum Schutz der Ordnung oder der Sicherheit oder des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, insbesondere mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung, notwendig sind.

Abschnitt 1

Schwellenwerte

Unterabschnitt 1

Die Beträge

Artikel 16

Aufträge

Diese Richtlinie gilt für Aufträge, deren geschätzter Wert ohne MwSt. sich mindestens auf folgenden Betrag beläuft:

- a) 400 000 EUR bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen;
- b) 5 300 000 EUR bei Bauaufträgen.

Unterabschnitt 2

Methode zur Berechnung des Wertes der Rahmenvereinbarungen und der Aufträge

Artikel 17

Allgemeine Regeln

- (1) Die Auftraggeber dürfen die Anwendung dieser Richtlinie nicht dadurch umgehen, dass sie die Arbeiten oder die Aufträge aufteilen oder für die Berechnung des Auftragswertes besondere Verfahren anwenden.
- (2) Der Wert einer Rahmenvereinbarung wird auf der Grundlage des geschätzten Höchstwertes aller für einen bestimmten Zeitraum geplanten Aufträge berechnet.

Artikel 18

Berechnung des Wertes öffentlicher Bauaufträge

- (1) Für die Anwendung des Artikels 16 beziehen die Auftraggeber den Wert aller für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Waren und Dienstleistungen, die sie dem Unternehmer zur Verfügung stellen, in den geschätzten Wert der Bauaufträge ein.

Donnerstag, 17. Januar 2002

(2) Der Wert der Waren oder Dienstleistungen, die für die Ausführung eines bestimmten Bauauftrages nicht erforderlich sind, darf nicht zum Wert dieses Bauauftrags hinzugefügt werden mit der Folge, dass die Beschaffung dieser Waren oder Dienstleistungen der Anwendung dieser Richtlinie entzogen wird.

(3) Für die Anwendung des Artikels 16 wird der Wert eines Bauauftrags auf der Grundlage des Gesamtwertes des Bauwerkes berechnet. Ein Bauwerk ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- und Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche und technische Funktion erfüllen soll.

(4) Wird ein Bauwerk in mehrere Lose aufgeteilt, so muss der Wert jedes Loses bei der Ermittlung des in Artikel 16 genannten Wertes berücksichtigt werden. Wenn der kumulierte Wert der Lose dem in Artikel 16 genannten Wert entspricht oder diesen übersteigt, gilt der genannte Artikel für alle Lose.

Die Auftraggeber können jedoch von der Anwendung des Artikels 16 bei Losen abweichen, deren geschätzter Wert ohne MwSt. unter 1 Million EUR liegt, sofern der kumulierte Wert dieser Lose 20 v. H. des kumulierten Wertes aller Lose nicht übersteigt.

Artikel 19

Berechnung des Wertes öffentlicher Lieferaufträge

(1) Wird eine Lieferung in mehrere Lose aufgeteilt, so muss der Wert jedes Loses bei der Ermittlung des in Artikel 16 genannten Wertes berücksichtigt werden. Wenn der kumulierte Wert der Lose dem in Artikel 16 genannten Wert entspricht oder diesen übersteigt, gilt der genannte Artikel für alle Lose.

(2) Sieht der beabsichtigte Lieferauftrag ausdrücklich Optionen vor, so ist der Auftragswert aufgrund des größtmöglichen genehmigten Gesamtwerts von Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf unter Einbeziehung der Optionen zu berechnen.

(3) Handelt es sich um Lieferungen für einen bestimmten Zeitraum mittels einer Reihe von an einen oder an mehrere Lieferanten zu vergebenden Aufträgen oder von Daueraufträgen, so wird der Auftragswert berechnet

a) entweder auf der Basis des Gesamtwerts entsprechender Aufträge für ähnliche Lieferungen aus den vorangegangenen zwölf Monaten oder dem vorangegangenen Haushaltsjahr; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate nach Möglichkeit zu berücksichtigen, oder

b) auf der Basis des kumulierten Wertes der Aufträge, die während der zwölf Monate nach Erteilung des ersten Auftrages bzw. — bei Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten — während der Laufzeit des Vertrags vergeben werden.

(4) Bei Lieferaufträgen über Leasing, Miete oder Mietkauf ist Berechnungsgrundlage für den Auftragswert

a) bei befristeten Aufträgen mit höchstens zwölf Monaten Laufzeit der geschätzte Auftragswert für die gesamte Laufzeit, bei Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten der Gesamtwert des Auftrags einschließlich des geschätzten Restwerts;

b) bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder wenn die Laufzeit nicht bestimmt werden kann der voraussichtliche Gesamtbetrag der während der ersten vier Jahre zu leistenden Zahlungen.

(5) Die Berechnung des geschätzten Wertes eines Auftrages, der sowohl Dienstleistungen als auch Lieferungen umfasst, erfolgt auf der Grundlage des Gesamtwertes der Dienstleistungen und Lieferungen ohne Berücksichtigung ihrer jeweiligen Anteile. Diese Berechnung umfasst den Wert der Arbeiten für das Verlegen und Anbringen.

Artikel 20

Berechnung des Wertes öffentlicher Dienstleistungsaufträge

(1) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswerts berücksichtigt der Auftraggeber die Gesamtvergütung des Dienstleisters nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Bei Aufteilung einer Dienstleistung in mehrere Lose muss der Wert jedes Loses bei der Ermittlung des in Artikel 16 genannten Wertes berücksichtigt werden. Wenn der kumulierte Wert der Lose dem in Artikel 16 genannten Wert entspricht oder diesen übersteigt, gilt der genannte Artikel für alle Lose.

Donnerstag, 17. Januar 2002

- (3) Sieht der beabsichtigte Dienstleistungsauftrag ausdrücklich Optionen vor, so ist der Auftragswert aufgrund des größtmöglichen genehmigten Gesamtwerts von Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf unter Einbeziehung der Optionen zu berechnen.
- (4) Handelt es sich um Dienstleistungen für einen bestimmten Zeitraum im Rahmen einer Reihe von an einen oder an mehrere Dienstleistungserbringer zu vergebenden Aufträgen oder um Daueraufträge, so wird der Auftragswert berechnet
- a) entweder auf der Basis des Gesamtwerts ähnlicher Aufträge aus den vorangegangenen zwölf Monaten oder dem vorangegangenen Haushaltsjahr; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf den ersten Auftrag folgenden zwölf Monate nach Möglichkeit zu berücksichtigen, oder
 - b) auf der Basis des kumulierten Wertes der Aufträge, die während der zwölf Monate nach Erteilung des ersten Auftrages bzw. — bei Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten — während der Laufzeit des Vertrags vergeben werden.
- (5) Die Berechnung des geschätzten Wertes eines Auftrages, der sowohl Dienstleistungen als auch Lieferungen umfasst, erfolgt auf der Grundlage des Gesamtwertes der Dienstleistungen und Lieferungen ohne Berücksichtigung ihrer jeweiligen Anteile. Diese Berechnung umfasst den Wert der Arbeiten für das Verlegen und Anbringen.
- (6) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes für Finanzdienstleistungen sind folgende Beträge zu berücksichtigen:
- a) bei Versicherungsleistungen die Versicherungsprämie **und andere vergleichbare Vergütungen**,
 - b) bei Bank- und anderen Finanzdienstleistungen die Gebühren, Provisionen, Zinsen und andere vergleichbare Vergütungen,
 - c) bei Planungsaufträgen die Gebühren oder Provisionen.
- (7) Bei Dienstleistungsaufträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert
- a) bei befristeten Aufträgen mit höchstens 48 Monaten Laufzeit der Gesamtwert für die gesamte Laufzeit dieser Aufträge,
 - b) bei unbefristeten Aufträgen **oder Aufträgen mit einer stillschweigenden Verlängerungsklausel** oder Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der mit 48 multiplizierte Monatswert.

Abschnitt 2

Aufträge, die nicht unter die Richtlinie fallen oder für die besondere Regelungen gelten

Unterabschnitt 1

Auf alle Auftraggeber und alle Auftragsarten anwendbare Ausnahmeregelungen

Artikel 21

Aufträge, die zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergeben werden

- (1) Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die zum Zwecke der Weiterveräußerung oder der Vermietung an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstands besitzt und dass andere Einrichtungen die Möglichkeit haben, sie unter gleichen Bedingungen wie der Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten.
- (2) Die Auftraggeber teilen der Kommission auf deren Verlangen alle Kategorien von Erzeugnissen und Tätigkeiten mit, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 fallen. Die Kommission kann Listen der Kategorien von Waren und Tätigkeiten, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung fallen, in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zur Information veröffentlichen. Hierbei wahrt sie die Vertraulichkeit der in geschäftlicher Hinsicht sensiblen Angaben, so weit die Auftraggeber dies bei der Übermittlung der Informationen geltend machen.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Artikel 22

Aufträge, die nicht zum Zwecke der Durchführung einer unter die Richtlinie fallenden Tätigkeit oder der Durchführung einer unter die Richtlinie fallenden Tätigkeit in einem Drittland vergeben werden

(1) Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die die Auftraggeber zu anderen Zwecken als der Durchführung ihrer in den Artikeln 3 bis 6 beschriebenen Tätigkeiten oder zur Durchführung derartiger Tätigkeiten in einem Drittland in einer Weise vergeben, die nicht mit der physischen Nutzung eines Netzes oder geographischen Gebiets in der Gemeinschaft verbunden ist.

(2) Die Auftraggeber teilen der Kommission auf deren Verlangen alle Tätigkeiten mit, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung nach Absatz 1 fallen. Die Kommission kann Listen der Tätigkeitskategorien, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung fallen, in regelmäßigen Abständen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zur Information veröffentlichen. Hierbei wahrt sie die Vertraulichkeit der in geschäftlicher Hinsicht sensiblen Angaben, so weit die Auftraggeber dies bei der Übermittlung der Informationen geltend machen.

Artikel 23

Geheime Aufträge und Aufträge, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern

Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, die von den Mitgliedstaaten für geheim erklärt werden oder deren Durchführung gemäß den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet. **Die Kommission kann die Mitgliedstaaten um zusätzliche Informationen über bestimmte Aufträge ersuchen, um feststellen zu können, ob dieser Artikel auf diese Aufträge anwendbar ist.**

Artikel 24

Aufträge, die auf der Grundlage internationaler Vorschriften vergeben werden

Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge, für die andere Verfahrensregeln gelten und die vergeben werden aufgrund:

- a) eines gemäß dem Vertrag geschlossenen internationalen Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland oder mehreren Drittländern über Lieferungen, Bauleistungen, Dienstleistungen oder Wettbewerbe für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu nutzendes Projekt; jedes Abkommen wird der Kommission mitgeteilt, die den Beratenden Ausschuss für öffentliche Aufträge anhören kann;
- b) eines internationalen Abkommens in Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen, das sich auf Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines dritten Landes bezieht;
- c) des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

Unterabschnitt 2

Ausnahmebestimmungen, die auf alle Auftraggeber, jedoch nur für Dienstleistungsaufträge anwendbar sind

Artikel 25

Aufträge für Dienstleistungen, die vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind

Diese Richtlinie gilt nicht für

- a) Aufträge über Erwerb oder Miete von oder Rechte an Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen ungeachtet der Finanzmodalitäten dieser Aufträge; doch fallen Finanzdienstleistungsverträge, die — gleich in welcher Form — gleichzeitig, vor oder nach dem Kauf- oder Mietvertrag abgeschlossen werden, unter diese Richtlinie;
- b) Aufträge über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen;

Donnerstag, 17. Januar 2002

- c) Aufträge im Zusammenhang mit Ausgabe, Ankauf, Verkauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten;
- d) Arbeitsverträge;
- e) Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, deren Ergebnisse nicht ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für die Nutzung bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

Artikel 26

Aufträge, die aufgrund eines ausschließlichen Rechts vergeben werden

Diese Richtlinie gilt nicht für **Aufträge**, die an eine Stelle vergeben werden, die zur öffentlichen Hand im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a gehört, aufgrund eines ausschließlichen Rechts dieser Stelle gemäß veröffentlichter Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, sofern diese Vorschriften mit dem Vertrag vereinbar sind.

Artikel 27

Aufträge, die an ein verbundenes Unternehmen oder an **eine Einheit** erteilt werden, die **Bestandteil eines** gemeinsamen Unternehmens sind

(1) Diese Richtlinie gilt nicht für **Aufträge, die ein Unternehmen einem verbundenen Unternehmen oder einem gemeinsamen Unternehmen erteilt, an dem es mit mindestens 50 % vom durchschnittlichen Umsatz beteiligt ist, den dieses Unternehmen in der Gemeinschaft in den letzten drei Jahren mit Dienstleistungen oder Lieferungen an die Unternehmen erzielt hat, mit denen es verbunden ist. Dies gilt auch, falls das Unternehmen noch keine drei Jahre besteht, wenn zu erwarten ist, dass nach den ersten drei Jahren das in diesem Absatz geforderte Umsatzziel erreicht wird.**

Diese Richtlinie gilt nicht für die Aufträge, die ein gemeinsames Unternehmen einem der Unternehmen erteilt, die es gegründet haben, oder einem Unternehmen, das mit einer dieser Einheiten verbunden ist.

Für die Zwecke des vorliegenden Artikels gilt als gemeinsames Unternehmen ein Unternehmen, das von mehreren Auftraggebern gegründet wurde, zum Zweck der Tätigkeiten im Sinne der Artikel 3 bis 6.

(2) Ein „verbundenes Unternehmen“ im Sinne dieses Artikels ist jedes Unternehmen, dessen Jahresabschluss gemäß der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages ueber den konsolidierten Abschluss⁽¹⁾ mit demjenigen des Auftraggebers konsolidiert ist; im Fall von Auftraggebern, die nicht unter diese Richtlinie fallen, sind verbundene Unternehmen diejenigen, auf die der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b ausüben kann oder die einen beherrschenden Einfluss auf den Auftraggeber ausüben können oder die ebenso wie der Auftraggeber dem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegen, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften.

(3) Die Auftraggeber teilen der Kommission auf deren Verlangen folgende Auskünfte bezüglich der Anwendung von Absatz 1 mit:

- a) Namen der betreffenden Unternehmen,
- b) Art und Wert der jeweiligen **Aufträge**,
- c) Angaben, die nach Auffassung der Kommission erforderlich sind, um zu belegen, dass die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Unternehmen, an das die Aufträge vergeben werden, den Anforderungen dieses Artikels genügen.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 90/605/EWG (ABl. L 317 vom 16.11.1990, S. 60).

Donnerstag, 17. Januar 2002

Unterabschnitt 3

Ausnahmebestimmungen, die nur auf bestimmte Auftraggeber anwendbar sind

Artikel 28

Aufträge, die von bestimmten Auftraggebern zur Beschaffung von Wasser **oder zur Lieferung von Energie oder Brennstoffen zur Erzeugung von Energie** vergeben werden

(1) Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge,

- a) die die Auftraggeber, die eine in Anhang I genannte Tätigkeit ausüben, zur Beschaffung von Wasser vergeben;
- b) **die die Auftraggeber, die eine in den Anhängen II, III, IV und V genannte Tätigkeit ausüben, zur Beschaffung von Energie oder Brennstoffen zur Energieerzeugung vergeben.**

(2) Der Rat überprüft die Bestimmungen des Absatzes 1, nachdem ihm von der Kommission ein Bericht mit entsprechenden Vorschlägen unterbreitet wurde, **und beschließt die notwendigen Änderungen gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags.**

Artikel 29

Aufträge, für die besondere Vorschriften gelten

Das Königreich der Niederlande und das Vereinigte Königreich sorgen durch entsprechende Genehmigungsbedingungen oder sonstige geeignete Maßnahmen dafür, dass jeder Auftraggeber, der in den Bereichen tätig ist, die in den Entscheidungen 93/676/EG und 97/367/EG genannt werden,

- a) den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der wettbewerbsorientierten Auftragsvergabe bei der Vergabe der Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge beachtet, insbesondere hinsichtlich der den Wirtschaftsteilnehmern zur Verfügung gestellten Informationen über ihre Absicht, einen Auftrag zu vergeben;
- b) der Kommission unter den Bedingungen, die diese in der Entscheidung 93/327/EWG der Kommission vom 13. Mai 1993 festgelegt hat, Auskunft über die Vergabe der Aufträge erteilt.

Artikel 30

Allgemeiner Mechanismus zum Ausschluss von Tätigkeiten, die unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind

(1) Aufträge in Verbindung mit Tätigkeiten im Sinne der Artikel 3 bis 6 fallen nicht unter diese Richtlinie, wenn **der Zugang zur** Tätigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgeübt wird, **uneingeschränkt ist**, sofern sie von Auftraggebern vergeben werden, die nicht zur öffentlichen Hand im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a gehören.

(2) **Die Tätigkeit gilt als frei zugänglich, wenn der Mitgliedstaat die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts betreffend den freien Zugang zu dieser Tätigkeit umgesetzt hat und anwendet.**

(3) **Die betreffenden Unternehmen teilen der Kommission die Tätigkeiten mit, die ihres Erachtens gemäß Absatz 1 dem Wettbewerb ausgesetzt sind, um den Ausschluss zu beantragen.**

Kapitel III

Bestimmungen für Dienstleistungsaufträge

Artikel 31

Dienstleistungsaufträge gemäß Anhang XVI Teil A

Aufträge, deren Gegenstand in Anhang XVI Teil A genannte Dienstleistungen sind, werden nach den Vorschriften der Kapitel IV bis VII vergeben.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Artikel 32

Dienstleistungsaufträge gemäß Anhang XVI Teil B

Die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenstand in Anhang XVI Teil B genannte Dienstleistungen sind, unterliegt nur den Bestimmungen der Artikel 35 und 43.

Artikel 33

Gemischte Aufträge mit Dienstleistungen gemäß Anhang XVI Teil A und Dienstleistungen gemäß Anhang XVI Teil B

Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhangs XVI Teil A und des Anhangs XVI Teil B sind, werden nach den Vorschriften der Kapitel IV bis VII vergeben, wenn der Wert der Dienstleistungen des Anhangs XVI Teil A höher ist als derjenige der Dienstleistungen des Anhangs XVI Teil B. Ist dies nicht der Fall, so werden sie gemäß den Artikeln 35 und 43 vergeben.

Kapitel IV

Sonderregelungen für die Verdingungsunterlagen und die Auftragsunterlagen

Artikel 34

Allgemeine Bestimmungen

Die Auftraggeber erstellen für jeden Auftrag Verdingungsunterlagen, die alle Informationen erläutern und vervollständigen, die in der Bekanntmachung enthalten sind, die als Mittel für den Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 42 dient. Sie enthalten nur technische Spezifikationen, die Artikel 35 entsprechen; sind Änderungsvorschläge zugelassen, gelten die Bestimmungen des Artikels 37.

Die Auftraggeber **verlangen** gemäß Artikel 38 Informationen über die Vergabe von Unteraufträgen **und stellen** gemäß Artikel 39 Bedingungen hinsichtlich der Vorschriften über **Umweltschutz**, Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen.

Sie können auch zusätzliche Bedingungen über die Ausführung des Auftrags verlangen, **einschließlich der Förderung sozial- und beschäftigungspolitischer Ziele, und insbesondere Bedingungen, die die Beschäftigung ausgegrenzter oder benachteiligter Personen fördern und die Arbeitslosigkeit bekämpfen sollen**, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind **und den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz gemäß Artikel 10 entsprechen**.

Artikel 35

Technische Spezifikationen

(1) Die technischen Spezifikationen im Sinne von Anhang XX Ziffer 1 sind in den Auftragsunterlagen wie Bekanntmachung, Verdingungsunterlagen oder ergänzende Unterlagen enthalten.

(2) Die technischen Spezifikationen müssen für alle Bieter gleichermaßen zugänglich sein und dürfen die Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindern.

(3) Die technischen Spezifikationen sind unter Bezugnahme auf europäische Normen **und nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden**, europäische technische Zulassungen, **europäische Umweltzeichen**, gemeinsame technische Spezifikationen und internationale Normen, bzw. wenn solche Normen und Spezifikationen nicht bestehen, unter Bezugnahme auf nationale Normen und nationale technische Zulassungen, **mehrstaatliche oder einzelstaatliche Umweltzeichen, die eine Zertifizierung durch Dritte voraussetzen, auf Umweltmanagementsysteme oder** auf jede andere von den europäischen Normungsgremien **angenommene** technische Bezugsgröße, **wie sie in Anhang XX definiert sind**, zu formulieren, sofern diese Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ versehen wird.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Sie können auch als Leistungs- oder Funktionsanforderungen **oder Anforderungen bezüglich der Umweltauswirkungen des Produkts während seiner Lebensdauer** formuliert werden; sie sind jedoch so genau zu fassen, dass sie den Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und dem Auftraggeber die Vergabe des Auftrags ermöglichen.

(4) **Normen „gleichwertiger Art“ sind solche, die**

- **kompatibel mit den technischen Leistungs- und Funktionsanforderungen sind,**
- **keine Sicherheitsrisiken beinhalten und verursachen und**
- **dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten verursachen.**

(5) Fehlen europäische Normen, europäische technische Zulassungen oder gemeinsame technische Spezifikationen und ist es nicht möglich, die technischen Spezifikationen als Leistungs- oder Funktionsanforderungen zu formulieren, können bei öffentlichen Bauaufträgen die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Verwirklichung von Bauvorhaben und den Einsatz von Produkten festgelegt werden. Diese Bezugnahme ist mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zu versehen.

(6) Macht der Auftraggeber von der Möglichkeit Gebrauch, auf die in Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Spezifikationen zu verweisen, so kann er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotenen Erzeugnisse und Dienstleistungen entsprächen nicht **den Spezifikationen, auf die er Bezug genommen hat**, wenn der Bieter in seinem Angebot mit geeigneten Mitteln zur **Überzeugung des Auftraggebers** nachweist, dass die von ihm angebotenen Lösungen den Anforderungen, die in **den technischen Spezifikationen** festgelegt werden, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen.

Ein geeignetes Mittel kann eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht **einer anerkannten Stelle sein.**

Der Auftraggeber, der ein Angebot ablehnt, weil diesen Anforderungen nicht gleichermaßen entsprochen werde, teilt dem Bieter auf Antrag die Gründe für die mangelnde Gleichwertigkeit mit.

(7) Macht der Auftraggeber von der Möglichkeit des Absatzes 3 Unterabsatz 2 Gebrauch, die technischen Spezifikationen in Form von Leistungsanforderungen zu formulieren, darf er ein Angebot für Waren oder Dienstleistungen, die einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation oder einer internationalen Norm entsprechen, nicht zurückweisen, wenn diese Normen und Zulassungen die gleichen Leistungs- und Funktionsanforderungen bezeichnen und angemessen sind.

Der Bieter muss in seinem Angebot mit geeigneten **Mitteln nachweisen**, dass die der Norm entsprechende jeweilige Ware oder Dienstleistung den Leistungs- und Funktionsanforderungen des Auftraggebers entspricht. **Ein geeignetes Mittel kann ein Prüfbericht eines neutralen Dritten sein.**

(8) In technischen Spezifikationen darf nicht auf eine bestimmte Herstellung oder Herkunft oder eine Herkunft, die durch **ein besonderes** Verfahren erzielt wurde, oder auf **eine Marke, ein Patent, einen Typ**, einen bestimmten Ursprung, **einen bestimmten Hersteller oder Lieferanten** oder eine bestimmte Produktion Bezug genommen werden. Solche Bezugnahmen sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nach den Bestimmungen der Absätze 3 und 5 nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; **eine solche Bezugnahme muss den** Zusatz „oder gleichwertiger Art“ **enthalten.**

Artikel 36

Mitteilung der technischen Spezifikationen

(1) Die Auftraggeber teilen den an einem Auftrag interessierten Wirtschaftsteilnehmern auf Antrag die technischen Spezifikationen mit, die regelmäßig in ihren Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen genannt werden oder die sie bei Aufträgen, die Gegenstand der regelmäßigen Bekanntmachungen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 sind, benutzen wollen.

(2) So weit sich solche technischen Spezifikationen aus Unterlagen ergeben, die interessierten Wirtschaftsteilnehmern zur Verfügung stehen, genügt eine Bezugnahme auf diese Unterlagen

Donnerstag, 17. Januar 2002

Artikel 37

Änderungsvorschläge

(1) Bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden, kann der Auftraggeber von Bietern vorgelegte Änderungsvorschläge berücksichtigen, wenn sie den vom Auftraggeber festgelegten Leistungs- bzw. Mindestanforderungen entsprechen.

Der Auftraggeber nennt in den Verdingungsunterlagen die Mindestanforderungen, die Änderungsvorschläge erfüllen müssen, und gibt an, in welcher Art und Weise sie einzureichen sind. Sind Änderungsvorschläge nicht zugelassen, gibt der Auftraggeber das in den Verdingungsunterlagen an.

(2) Änderungsvorschläge unterliegen den Bestimmungen des Artikels 35.

(3) Bei der Vergabe öffentlicher Lieferaufträge dürfen Auftraggeber, die Änderungsvorschläge nach Absatz 1 zugelassen haben, einen Änderungsvorschlag nicht allein deshalb zurückweisen, weil er, wenn er den Zuschlag erhalten sollte, zu einem Dienstleistungsauftrag und nicht zu einem Lieferauftrag im Sinne dieser Richtlinie führen würde.

Bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge dürfen Auftraggeber, die Änderungsvorschläge nach Absatz 1 zugelassen haben, einen Änderungsvorschlag nicht allein deshalb zurückweisen, weil er, wenn er den Zuschlag erhalten sollte, zu einem Lieferauftrag und nicht zu einem Dienstleistungsauftrag im Sinne dieser Richtlinie führen würde.

Artikel 38

Unteraufträge

In den Verdingungsunterlagen **darf** der Auftraggeber **keine mengenmäßigen Beschränkungen bezüglich der Freiheit der Unternehmen bei der Organisation ihrer Produktionsfaktoren festlegen. Er fordert** den Bieter **auf**, ihm in seinem Angebot den Teil des Auftrags, den der Bieter gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die bereits vorbestimmten Unterauftragnehmer bekannt zu geben. Die Haftung des Hauptauftragnehmers bleibt hiervon unberührt. **Der Auftraggeber verbietet Unternehmen, die sich in einer in Artikel 53 der Richtlinie .../.../EG [über die Koordinierung der Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge] beschriebenen Lage befinden und/oder Unternehmen, die die Anforderungen gemäß Artikel 54, 55 und 56 jener Richtlinie nicht erfüllen, die Vergabe von Unteraufträgen.**

Geistige Dienstleistungen können mit Ausnahme von Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen sowie Betriebsführung und damit zusammenhängende Tätigkeiten nicht im Wege von Unteraufträgen vergeben werden.

Artikel 39

Vorschriften über **Umweltschutz**, Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen

(1) Der Auftraggeber kann in den Verdingungsunterlagen die Behörde/die Behörden angeben, bei der/denen die Bieter die einschlägigen Auskünfte über die Verpflichtungen erhalten, die sich aus den Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen ergeben können, die in dem Mitgliedstaat, der Region oder an dem Ort gelten, wo die Bauarbeiten auszuführen bzw. die Dienstleistungen zu erbringen sind, und die auf die während der Durchführung des Auftrags auf der Baustelle vorzunehmenden Arbeiten bzw. zu erbringenden Dienstleistungen anwendbar sind; er kann durch einen Mitgliedstaat zu dieser Angabe auch verpflichtet werden.

(2) Der Auftraggeber, der die Auskünfte nach Absatz 1 erteilt, verlangt von den Bietern oder Beteiligten eines Vergabeverfahrens anzugeben, dass sie bei der Ausarbeitung ihres Angebots den Verpflichtungen aus den Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen Rechnung getragen haben, die dort gelten, wo die Bauarbeiten auszuführen bzw. die Dienstleistungen zu erbringen sind.

Unterabsatz 1 steht der Anwendung des Artikels 58 über die Prüfung außergewöhnlich niedriger Angebote nicht entgegen.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Kapitel V

Die Verfahren

Artikel 40

Anwendung des offenen, nichtoffenen und Verhandlungsverfahrens

- (1) Die Auftraggeber wenden bei der Vergabe ihrer Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge Verfahren an, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.
- (2) Die Auftraggeber können jedes der in Artikel 1 Absatz 9 bezeichneten Verfahren wählen, vorausgesetzt, dass vorbehaltlich des Absatzes 3 des vorliegenden Artikels ein Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 42 durchgeführt wird.
- (3) Die Auftraggeber können in den folgenden Fällen auf ein Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb zurückgreifen:
- a) wenn im Rahmen eines Verfahrens mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb kein Angebot oder kein geeignetes Angebot abgegeben worden ist, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht wesentlich geändert werden;
 - b) wenn ein Auftrag nur zum Zweck von Forschung, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklung und nicht mit dem Ziel der Gewinnerzielung oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten vergeben **wird**;
 - c) wenn der Auftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes von ausschließlichen Rechten nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ausgeführt werden kann;
 - d) so weit dies unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die in den offenen oder nichtoffenen Verfahren vorgesehenen Fristen einzuhalten;
 - e) im Fall von Lieferaufträgen bei zusätzlichen, vom ursprünglichen Lieferanten durchzuführenden Lieferungen, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gängigen Lieferungen oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Lieferanten dazu führen würde, dass der Auftraggeber Material unterschiedlicher technischer Merkmale kaufen müsste und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde;
 - f) bei zusätzlichen Bauarbeiten oder Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im zuerst vergebenen Auftrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung dieses Auftrags erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Bauunternehmer oder Dienstleistungserbringer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausführt,
 - wenn sich diese zusätzlichen Arbeiten oder Dienstleistungen in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder
 - wenn diese zusätzlichen Arbeiten oder Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ersten Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Abrundung unbedingt erforderlich sind;
 - g) bei neuen Bauarbeiten, die in der Wiederholung gleichartiger Arbeiten bestehen, die vom selben Auftraggeber an den Unternehmer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand eines ersten Auftrags war, der nach einem Aufruf zum Wettbewerb vergeben wurde. Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens muss bereits bei der Ausschreibung des ersten Bauabschnitts angegeben werden; der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom Auftraggeber bei der Anwendung des Artikels 16 und der Artikel 17 bis 20 berücksichtigt;
 - h) wenn es sich um die Lieferung von Waren handelt, die an Börsen notiert und gekauft werden;
 - i) bei Aufträgen, die aufgrund **eines Rahmenvertrags** vergeben werden sollen, sofern die in Artikel 14 Absatz 2 genannte Bedingung erfüllt ist;
 - j) bei Gelegenheitskäufen, wenn Lieferungen aufgrund einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, zu einem Preis gekauft werden können, der erheblich unter den normalerweise marktüblichen Preisen liegt;

Donnerstag, 17. Januar 2002

- k) beim Kauf von Waren zu besonders günstigen Bedingungen von einem Lieferanten, der seine Geschäftstätigkeit endgültig aufgibt, oder bei Verwaltern von Konkursen, gerichtlichen Vergleichen und Ähnlichen im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren;
- l) wenn der betreffende Dienstleistungsauftrag im Anschluss an einen in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie durchgeführten Wettbewerb gemäß den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muss; im letzten Fall sind alle Gewinner des Wettbewerbs zur Teilnahme an Verhandlungen einzuladen.

Kapitel VI

Bekanntmachung und Transparenz

Abschnitt 1

Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 41

Regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachungen und Bekanntmachungen über das Bestehen eines Prüfungssystems

- (1) Der Auftraggeber veröffentlicht in regelmäßigen nichtverbindlichen Bekanntmachungen mindestens einmal jährlich die folgenden Angaben:
 - a) bei Lieferaufträgen alle für die nächsten 12 Monate beabsichtigten Beschaffungen, aufgeschlüsselt nach Warengruppen, deren unter Berücksichtigung des Artikels 19 geschätzter Wert mindestens 750 000 EUR beträgt;
 - b) bei Bauaufträgen die wesentlichen Merkmale der geplanten Aufträge, die sie im Verlauf der nächsten 12 Monate zu vergeben beabsichtigen und deren geschätzter Wert mindestens 5 300 000 EUR beträgt;
 - c) bei Dienstleistungsaufträgen den voraussichtlichen Gesamtwert der Aufträge für jede der in Anhang XVI Teil A genannten Kategorien von Dienstleistungen, die in den folgenden 12 Monaten vergeben werden sollen und deren unter Berücksichtigung des Artikels 20 geschätzter Gesamtwert mindestens 750 000 EUR beträgt.
- (2) Die Bekanntmachung wird gemäß Anhang XIV erstellt.
- (3) Regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachungen können insbesondere im Zusammenhang mit bedeutenden Vorhaben veröffentlicht werden; sie brauchen keine Informationen zu enthalten, die bereits in einer vorangegangenen regelmäßigen nichtverbindlichen Bekanntmachung enthalten waren, sofern deutlich darauf hingewiesen wird, dass es sich hierbei um eine zusätzliche Bekanntmachung handelt.
- (4) Entscheiden sich die Auftraggeber für die Einführung eines Prüfungssystems gemäß Artikel 54, so ist dieses Gegenstand einer gemäß dem Muster der Standardbekanntmachung nach Anhang XIII zu erstellen- den Bekanntmachung, die über den Zweck des Prüfungssystems und darüber informiert, wie die Prüfungs- regeln angefordert werden können. Beträgt die Laufzeit des Systems mehr als drei Jahre, so ist die Bekannt- machung jährlich zu veröffentlichen. Bei kürzerer Laufzeit genügt eine Bekanntmachung zu Beginn des Verfahrens.

Artikel 42

Bekanntmachungen, die als Aufruf zum Wettbewerb dienen

- (1) Bei Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen kann ein Aufruf zum Wettbewerb erfolgen
 - a) durch Veröffentlichung einer regelmäßigen nichtverbindlichen Bekanntmachung gemäß Anhang XIV oder
 - b) durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems gemäß Anhang XIII oder
 - c) durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Anhang XII Teil A, Teil B oder Teil C.

Jeder Aufruf zum Wettbewerb enthält die Informationen über die Verpflichtungen in Bezug auf die Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen gemäß Artikel 39.

Donnerstag, 17. Januar 2002

- (2) Erfolgt der Aufruf zum Wettbewerb durch Veröffentlichung einer regelmäßigen nichtverbindlichen Bekanntmachung, so
- müssen in der Bekanntmachung die Lieferungen, Bauarbeiten und Dienstleistungen, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrags sein werden, genannt werden;
 - muss die Bekanntmachung den Hinweis enthalten, dass dieser Auftrag im nichtoffenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren ohne spätere Veröffentlichung eines Aufrufs zur Angebotsabgabe vergeben wird, sowie die Aufforderung an die interessierten Wirtschaftsteilnehmer, ihr Interesse schriftlich mitzuteilen; und
 - muss die Bekanntmachung gemäß Anhang XIX spätestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung im Sinne des Artikels 47 Absatz 3 veröffentlicht werden.

Der Auftraggeber hält im Übrigen die in Artikel 45 vorgesehenen Fristen ein.

Artikel 43

Bekanntmachungen über vergabene Aufträge

- (1) Die Auftraggeber teilen der Kommission für jeden vergebenen Auftrag binnen zwei Monaten nach der Vergabe des betreffenden Auftrags gemäß den von ihr nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegenden Bedingungen die Ergebnisse des Vergabeverfahrens durch eine gemäß Anhang XV erstellte Bekanntmachung mit.
- (2) Die gemäß Anhang XV übermittelten, zur Veröffentlichung bestimmten Angaben sind gemäß Anhang XIX zu veröffentlichen. Dabei trägt die Kommission der Tatsache Rechnung, dass es sich um in geschäftlicher Hinsicht sensible Angaben handelt, wenn der Auftraggeber dies bei der Übermittlung der Angaben über die Anzahl der eingegangenen Angebote, die Identität der Wirtschaftsteilnehmer und die Preise geltend macht.
- (3) Vergibt ein Auftraggeber einen Dienstleistungsauftrag für Forschung und Entwicklung im Rahmen eines Verfahrens ohne Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe b, so kann er die gemäß Anhang XV zu liefernden Angaben über Art und Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen auf den Vermerk „Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen“ beschränken.

Vergibt ein Auftraggeber einen Auftrag für Forschung und Entwicklung, der nicht im Rahmen eines Verfahrens ohne Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe b vergeben werden kann, so kann er die gemäß Anhang XV zu liefernden Angaben über Art und Umfang der Dienstleistungen beschränken, wenn das Geschäftsgeheimnis dies erfordert.

In diesen Fällen achtet er darauf, dass die unter diesem Punkt veröffentlichten Angaben zumindest ebenso detailliert sind, wie diejenigen, die in der Bekanntmachung des Aufrufs zum Wettbewerb gemäß Artikel 42 Absatz 1 veröffentlicht werden.

Benützt der Auftraggeber ein Prüfungssystem, hat er in diesen Fällen darauf zu achten, dass die Angaben zumindest ebenso detailliert sind, wie die Kategorie im Verzeichnis der geprüften Dienstleistungserbringer gemäß Artikel 54 Absatz 4.

- (4) Im Falle von Aufträgen über die in Anhang XVI Teil B genannten Dienstleistungen geben die Auftraggeber in ihrer Bekanntmachung an, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

- (5) Die Angaben gemäß Anhang XV, die nicht für die Veröffentlichung bestimmt sind, werden nur in vereinfachter Form gemäß Anhang XIX zu statistischen Zwecken veröffentlicht.

Artikel 44

Abfassung und Modalitäten für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen gemäß den Artikeln 41, 42 und 43 werden nach den Bestimmungen des Anhangs XIX veröffentlicht.

Sie werden nach den Mustern der Standardbekanntmachungen erstellt, die die Kommission nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Verfahren beschließt, und enthalten die in den Anhängen XII, XIII, XIV und XV aufgeführten Informationen.

Verbindlich ist ausschließlich der Wortlaut der Originalsprache.

Donnerstag, 17. Januar 2002

(2) Bekanntmachungen, die gemäß den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang XIX elektronisch erstellt und übermittelt wurden, werden spätestens *fünf* Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

Bekanntmachungen, die nicht nach den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang XIX elektronisch übermittelt wurden, werden spätestens 12 Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

In Ausnahmefällen wird die in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c genannte Bekanntmachung auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb von fünf Tagen veröffentlicht, sofern die Bekanntmachung per Fax oder auf elektronischem Wege übermittelt worden ist.

(3) Die Bekanntmachungen und ihr Inhalt dürfen der Öffentlichkeit erst nach ihrer Absendung zur Veröffentlichung gemäß Anhang XIX zugänglich gemacht werden. Die veröffentlichten Bekanntmachungen dürfen nur die Informationen enthalten, die in den gemäß Anhang XIX übermittelten Bekanntmachungen enthalten sind.

(4) Die Kosten der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß Anhang XIX gehen zu Lasten der Gemeinschaft.

(5) Der Auftraggeber kann gemäß Anhang XIX Bekanntmachungen über Aufträge veröffentlichen, die nicht der Veröffentlichungspflicht nach dem vorliegenden Abschnitt unterliegen.

(6) Der Auftraggeber muss den Tag der Absendung der Bekanntmachung nachweisen können.

Abschnitt 2

Fristen

Artikel 45

Anträge auf Teilnahme und Eingang der Angebote

(1) Die vom Auftraggeber festgesetzten Fristen für den Eingang der Angebote und der Anträge auf Teilnahme müssen so bemessen sein, dass den Interessenten genügend Zeit zur Ausarbeitung und Einreichung ihrer Angebote zur Verfügung steht. Bei der Festsetzung dieser Fristen berücksichtigt der Auftraggeber insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.

(2) Bei offenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Angebote mindestens 52 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung.

(3) Bei nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb gilt folgende Regelung:

- a) Die Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen aufgrund einer gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c veröffentlichten Bekanntmachung oder einer Aufforderung durch den Auftraggeber gemäß Artikel 47 Absatz 3 beträgt grundsätzlich mindestens 37 Tage gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung oder der Aufforderung; sie darf auf keinen Fall kürzer sein als 22 Tage, wenn die Bekanntmachung nicht auf elektronischem Wege oder per Fax zur Veröffentlichung übermittelt wurde bzw. nicht kürzer als 15 Tage, wenn sie auf solchem Wege übermittelt wurde.
- b) Die Frist für den Eingang von Angeboten kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und den ausgewählten Bewerbern festgelegt werden, vorausgesetzt, dass allen Bewerbern dieselbe Frist für die Erstellung und Einreichung der Angebote eingeräumt wird.
- c) Falls eine einvernehmliche Festlegung der Frist für den Eingang der Angebote nicht möglich ist, setzt der Auftraggeber eine Frist fest, die grundsätzlich mindestens 24 Tage beträgt, die aber keinesfalls kürzer sein darf als *zehn* Tage, gerechnet ab der Aufforderung zur Einreichung eines Angebots.

Donnerstag, 17. Januar 2002

(4) Hat der Auftraggeber gemäß Anhang XIX eine regelmäßige nichtverbindliche Bekanntmachung gemäß Artikel 41 Absatz 1 veröffentlicht, beträgt die Frist für den Eingang der Angebote im offenen Verfahren grundsätzlich mindestens 36 Tage, keinesfalls jedoch weniger als 22 Tage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung.

Die verkürzten Fristen sind zugelassen, sofern die nichtverbindliche Bekanntmachung alle in Anhang XIV geforderten Informationen enthält, wenn die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb dient und spätestens 52 Tage und frühestens 12 Monate vor dem Tag der Absendung der in Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Bekanntmachung zur Veröffentlichung abgesendet wurde.

(5) Bei Bekanntmachungen, die gemäß Anhang XIX elektronisch erstellt und abgesendet werden, können die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme im nichtoffenen und im Verhandlungsverfahren und die Frist für den Eingang der Angebote im offenen Verfahren um *sieben* Tage verkürzt werden.

(6) Macht der Auftraggeber gemäß Anhang XIX ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung, die als Aufruf zum Wettbewerb dient, die gesamten Verdingungs- und etwaigen zusätzlichen Unterlagen frei und unmittelbar elektronisch verfügbar, kann die Frist für den Eingang von Angeboten im offenen und nichtoffenen Verfahren sowie im Verhandlungsverfahren um weitere *fünf* Tage verkürzt werden, es sei denn, es handelt sich um eine gemäß Absatz 3 Buchstabe b im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte Frist.

(7) Im offenen Verfahren darf die Kumulierung der Verkürzungen gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 keinesfalls zu einer Frist für den Eingang von Angeboten führen, die, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung, kürzer ist als 15 Tage.

Wurde die Bekanntmachung jedoch nicht per Fax oder auf elektronischem Weg übermittelt, darf die Kumulierung der Verkürzungen gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 im offenen Verfahren keinesfalls zu einer Frist für den Eingang von Angeboten führen, die, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung, kürzer ist als 22 Tage.

(8) Die Kumulierung der Verkürzungen gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 darf keinesfalls zu einer Frist für den Eingang von Teilnahmeanträgen aufgrund einer gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c veröffentlichten Bekanntmachung oder einer Aufforderung durch den Auftraggeber gemäß Artikel 47 Absatz 3 führen, die, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung oder der Aufforderung, kürzer ist als 15 Tage.

Beim nichtoffenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren darf die Kumulierung der Verkürzungen gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 keinesfalls zu einer Frist für den Eingang der Angebote führen, die, gerechnet ab dem Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe, kürzer ist als *zehn* Tage, es sei denn, es handelt sich um eine gemäß Absatz 3 Buchstabe b im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte Frist.

(9) Können, aus welchem Grund auch immer, die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen oder Auskünfte, obwohl sie rechtzeitig angefordert wurden, nicht innerhalb der in Artikel 46 festgesetzten Fristen zugesandt bzw. erteilt werden oder können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in Anlagen zu den Verdingungsunterlagen vor Ort erstellt werden, so sind die Fristen für den Eingang der Angebote angemessen zu verlängern, es sei denn, es handelt sich um eine gemäß Absatz 3 Buchstabe b im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte Frist.

(10) Anhang XXI enthält zur Information eine Tabelle, in der die in diesem Artikel festgelegten Fristen zusammengefasst sind.

Artikel 46

Verdingungsunterlagen und zusätzliche Auskünfte

(1) Wenn der Auftraggeber die gesamten Verdingungsunterlagen und etwaigen zusätzlichen Unterlagen nicht gemäß Anhang XIX frei und direkt elektronisch verfügbar macht und bei nichtoffenen und Verhandlungsverfahren mit Aufruf zum Wettbewerb diese Unterlagen der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht beigelegt sind, werden die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen den Wirtschaftsteilnehmern binnen *sechs* Tagen nach Eingang des Antrags zugesandt, sofern dieser Antrag rechtzeitig vor dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote eingegangen ist.

(2) Zusätzliche Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt der Auftraggeber, sofern sie rechtzeitig angefordert worden sind, bis spätestens *sechs* Tage vor dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Artikel 47

Übermittlung der Anträge auf Teilnahme und Aufforderung
zur Angebotsabgabe

(1) Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren können auf elektronischem Wege, brieflich oder per Fax gestellt werden.

Wird ein Antrag per Fax gestellt, kann der Auftraggeber verlangen, dass er vor Ablauf der in Artikel 45 genannten Frist brieflich oder auf elektronischem Wege bestätigt wird.

(2) Der Auftraggeber fordert die ausgewählten Bewerber gleichzeitig schriftlich auf, ihre Angebote einzureichen. In der Aufforderung wird angegeben, wie die Bewerber auf die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen zugreifen können, die gemäß Anhang XIX auf elektronischem Wege unmittelbar zugänglich gemacht werden. Sind die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen auf elektronischem Wege nicht zugänglich, werden sie der Aufforderung zur Angebotsabgabe beigelegt.

Die Aufforderung zur Angebotsabgabe umfasst außerdem zumindest

- a) gegebenenfalls den Tag, bis zu dem die zusätzlichen Unterlagen angefordert werden können; außerdem gegebenenfalls den Betrag und die Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für diese Unterlagen zu entrichten ist;
- b) den Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache/Sprachen, in der/denen sie abzufassen sind;
- c) einen Hinweis auf alle veröffentlichten Bekanntmachungen;
- d) gegebenenfalls die Bezeichnung der beizufügenden Unterlagen;
- e) die Kriterien für die Vergabe des Auftrags sowie deren relative Gewichtung, wenn sie nicht in der Bekanntmachung enthalten sind;
- f) alle weiteren besonderen Teilnahmebedingungen, **die keine unbegründete unterschiedliche Behandlung zwischen den Bietern bedingen.**

(3) Erfolgt ein Aufruf zum Wettbewerb mittels regelmäßiger nichtverbindlicher Bekanntmachung, muss der Auftraggeber später alle Bewerber auffordern, ihr Interesse auf der Grundlage von genauen Angaben über den Auftrag zu bestätigen, bevor mit der Auswahl der Bieter oder der Teilnehmer an einer Verhandlung begonnen wird.

Diese Aufforderung umfasst zumindest folgende Angaben:

- a) Art und Umfang, einschließlich aller Optionen auf zusätzliche Aufträge, und, sofern möglich, die erwartete Frist für die Ausübung dieser Optionen; bei wiederkehrenden Aufträgen Art und Umfang und, sofern möglich, die veranschlagte Frist für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen späterer Aufrufe zum Wettbewerb für die Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Auftrags sein sollen;
- b) Art des Verfahrens: nichtoffenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren;
- c) gegebenenfalls Zeitpunkt, zu dem die Lieferung bzw. die Bauarbeiten oder Dienstleistungen beginnen bzw. abgeschlossen werden;
- d) Anschrift und letzter Tag für die Vorlage des Antrags auf Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie Sprache oder Sprachen, in der/denen die Angebote abzugeben sind;
- e) Anschrift der Stelle, die den Zuschlag erteilt und die Auskünfte gibt, die für den Erhalt der Verdingungsunterlagen und anderer Unterlagen notwendig sind;
- f) alle wirtschaftlichen und technischen Anforderungen, finanziellen Garantien und Angaben, die von den Wirtschaftsteilnehmern verlangt werden;
- g) Höhe und Zahlungsbedingungen der für die Vergabeunterlagen zu entrichtenden Beträge;
- h) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist: Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf oder mehrere dieser Arten und
- i) die Zuschlagskriterien sowie deren relative Gewichtung, wenn sie nicht in der Bekanntmachung enthalten sind.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Abschnitt 3

Mitteilungen und Informationen

Artikel 48

Kommunikationsmittel

(1) Jede in diesem Titel vorgesehene Mitteilung und jede Übermittlung von Information **kann brieflich**, per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.

Auf die elektronische Übermittlung von Informationen finden die Richtlinie 1999/93/EG und die Richtlinie 2000/31/EG Anwendung.

Eine elektronische Angebotsabgabe kann nur unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne der Richtlinie 1999/93/EG und einer zuverlässigen Verschlüsselung des Inhalts des Angebots erfolgen.

(2) Mitteilungen und Übermittlung **sowie Speicherung, Haltung und Verarbeitung** von Informationen erfolgen in einer Weise, die gewährleistet,

- a) dass die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote sowie aller Informationen, die von den Wirtschaftsteilnehmern übermittelt werden, gewahrt bleiben,
- b) dass die Auftraggeber vom Inhalt der Angebote erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung Kenntnis erhalten.

(3) Wird ein Angebot auf elektronischem Wege übermittelt, muss sich der Bieter verpflichten, gegebenenfalls die Unterlagen, Bescheinigungen und Erklärungen gemäß Artikel 53 Absatz 2 und den Artikeln 54 und 55 spätestens am Tag vor der Angebotsöffnung einzureichen.

(4) Das für die Übermittlung der Angebote gewählte Verfahren darf das gute Funktionieren des Binnenmarktes nicht behindern.

(5) Der Auftraggeber übermittelt den Bietern auf Antrag eine Bescheinigung eines zugelassenen Dritten, durch die bescheinigt wird, dass der Auftraggeber die für die Gewährleistung der Vertraulichkeit der Bieterinformationen während der Übermittlung und nach Eingang notwendigen Maßnahmen ergriffen hat.

Artikel 49

Unterrichtung der Prüfungsantragsteller, Bewerber und Bieter

(1) Der Auftraggeber teilt den teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmern unverzüglich, auf Antrag auch schriftlich, seine Entscheidungen über die Auftragsvergabe mit.

(2) Der Auftraggeber teilt den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bieterinnen unverzüglich nach Eingang einer schriftlichen Anfrage die Gründe für die Zurückweisung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots sowie den Bieterinnen, die ein ordnungsgemäßes Angebot abgegeben haben, die Merkmale und Vorteile des ausgewählten Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters mit.

Der Auftraggeber kann jedoch beschließen, die in Unterabsatz 1 genannten Angaben über die Auftragsvergabe nicht mitzuteilen, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, den berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich desjenigen, der den Zuschlag erhalten hat, schaden oder den lautereren Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsteilnehmern beeinträchtigen würde.

(3) Die Auftraggeber, die ein Prüfungssystem einrichten oder verwalten, unterrichten die Antragsteller innerhalb **von höchstens zwei Monaten** über die Entscheidung, die sie zur Qualifikation der Antragsteller getroffen haben.

Kann die Entscheidung über die Qualifikation nicht innerhalb von *sechs* Monaten nach Eingang eines Prüfungsantrags getroffen werden, so hat der Auftraggeber dem Antragsteller spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags die Gründe für eine längere Bearbeitungszeit mitzuteilen und anzugeben, wann über die Annahme oder die Ablehnung seines Antrags entschieden wird.

Donnerstag, 17. Januar 2002

(4) Negative Entscheidungen über die Qualifikation werden den Antragstellern unter Angabe der Gründe **innerhalb von zwei Monaten** mitgeteilt. Die Gründe müssen sich auf die in Artikel 54 Absatz 2 genannten Prüfungskriterien beziehen.

(5) Auftraggeber, die ein Prüfungssystem einrichten oder verwalten, dürfen einem Wirtschaftsteilnehmer die Qualifikation nur aus Gründen aberkennen, die mit den in Artikel 54 Absatz 2 genannten Kriterien im Zusammenhang stehen. Die beabsichtigte Aberkennung der Qualifikation muss dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer im Voraus schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden.

Artikel 50

Aufbewahrung der Unterlagen über vergebene Aufträge

(1) Die Auftraggeber bewahren sachdienliche Unterlagen über jede Auftragsvergabe auf, die es ihnen zu einem späteren Zeitpunkt ermöglichen, Entscheidungen zu begründen, die Folgendes betreffen:

- a) Qualifikation und Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer sowie Auftragsvergabe,
- b) Rückgriff auf Verfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb gemäß Artikel 40 Absatz 3,
- c) Nichtanwendung der Bestimmungen der Kapitel III bis VI dieses Titels aufgrund der Ausnahmebestimmungen von Titel I Kapitel II und von Kapitel II des vorliegenden Titels.

(2) Die Unterlagen müssen mindestens **sechs Jahre** lang ab der Auftragsvergabe aufbewahrt werden, damit der Auftraggeber der Kommission in dieser Zeit auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte erteilen kann.

Artikel 51

Rechtsbehelfe

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Entscheidungen des Auftraggebers wirksam und vor allem möglichst rasch gemäß der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge ⁽¹⁾ überprüft werden können.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretern für die Durchsetzung der sich aus der vorliegenden Richtlinie ergebenden Verpflichtungen geeignete Verfahren zur Verfügung stehen.

Kapitel VII

Ablauf des Verfahrens

Artikel 52

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vergabe des Auftrags erfolgt aufgrund der in Abschnitt 2 aufgeführten Zuschlagskriterien unter Berücksichtigung des Artikels 37 betreffend die Änderungsvorschläge, nachdem **die Bieter oder Bewerber die Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 39 Absatz 2 nachgewiesen haben und** die Eignung der Wirtschaftsteilnehmer auf der Grundlage der gemäß Artikel 55 aufgestellten Kriterien und Regeln und unter Berücksichtigung des Artikels 53 betreffend die gegenseitige Anerkennung geprüft worden ist.

(2) Erfolgt der Aufruf zum Wettbewerb durch eine Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems nach Abschnitt 1, so erfolgt die Vergabe des spezifischen Auftrags, der Gegenstand des Aufrufs zum Wettbewerb ist, aufgrund der in Abschnitt 2 vorgesehenen Zuschlagskriterien unter Berücksichtigung des Artikels 37 betreffend die Änderungsvorschläge, nachdem die Eignung der geprüften Wirtschaftsteilnehmer auf Grundlage der gemäß Artikel 55 aufgestellten Kriterien und Regeln im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 54 über die Prüfungssysteme und unter Berücksichtigung des Artikels 53 betreffend die gegenseitige Anerkennung geprüft worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Abschnitt 1

Prüfung und qualitative Auswahl

Artikel 53

Gegenseitige Anerkennung im Zusammenhang mit administrativen, technischen oder finanziellen Bedingungen sowie betreffend Zertifikate, Nachweise und Prüfbescheinigungen

- (1) Bei der Auswahl der Teilnehmer an einem nichtoffenen Verfahren oder einem Verhandlungsverfahren dürfen die Auftraggeber in ihrer Entscheidung über die Qualifikation sowie bei der Überarbeitung der Prüfungskriterien und -regeln nicht
- a) bestimmten Wirtschaftsteilnehmern administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, die sie anderen nicht auferlegt haben,
 - b) Prüfungen oder Nachweise verlangen, die sich mit bereits vorliegenden objektiven Nachweisen überschneiden.
- (2) Verlangt der Auftraggeber zum Nachweis dafür, dass der Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Qualitätssicherungsnormen erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nehmen diese auf Qualitätssicherungsverfahren Bezug, die den einschlägigen europäischen Normen genügen und von entsprechenden Stellen gemäß den europäischen Zertifizierungsnormen zertifiziert sind.

Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedstaaten werden anerkannt. Hat der Wirtschaftsteilnehmer keine Möglichkeit, diese Bescheinigungen zu erhalten oder sie innerhalb der festgelegten Fristen vorzulegen, erkennt der Auftraggeber auch andere Nachweise für gleichwertige Qualitätssicherungsmaßnahmen an.

Artikel 54

Prüfungssysteme

- (1) Die Auftraggeber können, wenn sie dies wünschen, ein Prüfungssystem für Wirtschaftsteilnehmer einrichten und verwalten.

Auftraggeber, die ein Prüfungssystem einrichten oder verwalten, stellen sicher, dass die Wirtschaftsteilnehmer jederzeit eine Prüfung verlangen können.

- (2) Das System nach Absatz 1 kann, das verschiedene Stufen umfassen.

Es wird auf der Grundlage objektiver Kriterien und Regeln gehandhabt, die von dem Auftraggeber aufgestellt werden.

Umfassen diese Kriterien und Regeln technische Spezifikationen, kommt Artikel 35 zur Anwendung. Diese Kriterien und Regeln können bei Bedarf aktualisiert werden.

Diese Kriterien und Regeln umfassen auch die in Artikel 53 der Richtlinie .../.../EG [über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge] angeführten Ausschlusskriterien.

- (3) Die Kriterien und Regeln nach Absatz 2 werden interessierten Wirtschaftsteilnehmern auf Antrag zur Verfügung gestellt. Die Überarbeitung dieser Kriterien und Regeln wird interessierten Wirtschaftsteilnehmern mitgeteilt.

Entspricht das Prüfungssystem bestimmter dritter Auftraggeber oder Stellen nach Ansicht eines Auftraggebers dessen Anforderungen, so teilt er den interessierten Wirtschaftsteilnehmern die Namen dieser dritten Auftraggeber oder Stellen mit.

- (4) Es wird ein Verzeichnis der geprüften Wirtschaftsteilnehmer geführt; es kann in Kategorien nach Auftragsarten, für deren Durchführung die Prüfung Gültigkeit hat, aufgegliedert werden.

- (5) Erfolgt ein Aufruf zum Wettbewerb durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems, so werden die Bieter in einem nichtoffenen Verfahren oder die Teilnehmer an einem Verhandlungsverfahren unter den Bewerbern ausgewählt, die sich im Rahmen eines solchen Systems qualifiziert haben.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Artikel 55

Eignungskriterien

(1) Auftraggeber, die die Eignungskriterien in einem offenen Verfahren festlegen, müssen dies entsprechend den objektiven Kriterien und Regeln tun, die den interessierten Wirtschaftsteilnehmern zur Verfügung stehen.

(2) Auftraggeber, die die Bewerber für die Teilnahme an einem nichtoffenen Verfahren oder an einem Verhandlungsverfahren auswählen, richten sich dabei nach den objektiven Regeln und Kriterien, die sie festgelegt haben und die den interessierten Wirtschaftsteilnehmern zur Verfügung stehen.

(3) Im nichtoffenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren können sich die Kriterien auf die objektive Notwendigkeit gründen, die Zahl der Bewerber so weit zu verringern, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den Besonderheiten des Vergabeverfahrens und dem zu seiner Durchführung notwendigen Aufwand sichergestellt ist. Es sind jedoch so viele Bewerber zu berücksichtigen, dass ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet ist.

(4) Sehen andere, sektorenspezifische Gemeinschaftsnormen von Absatz 1 abweichende Bestimmungen vor, so kommen diese zur Anwendung.

(5) **Die** in Artikel 53 der Richtlinie .../.../EG [über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge] genannten Ausschlussgründe **sind anzuwenden.**

(6) Von der Teilnahme am Vergabeverfahren können Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen werden,

- a) die sich im Konkursverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden;**
- b) gegen die ein Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren oder die Liquidation eröffnet ist oder gegen die andere in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene gleichartige Verfahren eingeleitet worden sind;**
- c) die während der letzten fünf Jahre aufgrund eines letztinstanzlichen Urteils wegen eines Umweltdelikts bestraft worden sind;**
- d) die aufgrund eines Urteils wegen Delikten bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;**
- e) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;**
- f) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind, oder des Landes des Auftraggebers nicht erfüllt haben;**
- g) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes nicht erfüllt haben;**
- h) die sich bei der Erteilung von Auskünften, die gemäß diesem Abschnitt eingeholt werden können, in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht haben;**
- i) die aufgrund eines Urteils wegen Betruges oder sonstiger illegaler Handlungen im Sinne des Artikels 280 des Vertrags, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe c fallen, bestraft worden sind.**

(7) Wenn ein Mitgliedstaat amtliche Verzeichnisse zugelassener Wirtschaftsteilnehmer gemäß Artikel 60 der Richtlinie .../.../EG [über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge] führt, dann gilt dieses System gleichermaßen für alle Auftraggeber.

(8) Die Bedingungen in Bezug auf die Förderung sozial- und beschäftigungspolitischer Ziele gemäß Artikel 34 Absatz 3 werden von den gemäß dem vorliegenden Artikel festgelegten und angewandten Kriterien und Regeln nicht berührt.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Artikel 56**Normen für Umweltmanagement**

Verlangt der Auftraggeber zum Nachweis dafür, dass der Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nimmt er auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder auf Normen für das Umweltmanagement Bezug, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von entsprechenden Stellen gemäß dem Gemeinschaftsrecht oder gemäß einschlägigen europäischen oder internationalen Zertifizierungsnormen zertifiziert sind. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Mitgliedstaaten werden anerkannt. Hat der Wirtschaftsteilnehmer keine Möglichkeit, diese Bescheinigungen zu erhalten oder sie innerhalb der festgelegten Fristen vorzulegen, erkennt der Auftraggeber auch andere gleichwertige Nachweise für Umweltmanagement-Maßnahmen an.

Abschnitt 2

Auftragsvergabe

Artikel 57

Zuschlagskriterien

(1) Unbeschadet nationaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Vergütung bestimmter Dienstleistungen sind die für die Auftragsvergabe maßgebenden Kriterien

a) entweder, wenn der Zuschlag auf **das wirtschaftlich** günstigste Angebot erfolgt, mehrere Kriterien die **im Zusammenhang** mit dem Auftragsgegenstand stehen, wie: Lieferfrist bzw. Ausführungsdauer, Betriebskosten, Rentabilität, Qualität, Ästhetik und Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften **unter Einschluss der Produktionsmethoden**, technischer Wert, Kundendienst und technische Hilfe, Zusagen hinsichtlich der Ersatzteile, Versorgungssicherheit, Preis, **Gleichbehandlungspolitik des Bieters** oder

b) ausschließlich der niedrigste Preis.

(2) Im Fall von Absatz 1 Buchstabe a gibt der Auftraggeber **in den Auftragsunterlagen oder in der Bekanntmachung die Zuschlagskriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung an.**

Artikel 58

Außergewöhnlich niedrige Angebote

Scheinen im Fall eines bestimmten Auftrages Angebote im **Verhältnis zu der Lieferung, der Dienstleistung oder den Arbeiten außergewöhnlich** niedrig zu sein, so muss der Auftraggeber vor deren Ablehnung schriftlich Aufklärung über die Einzelposten der Angebote verlangen, wo er dies für angezeigt hält; die anschließende kontradiktorische Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der eingegangenen Begründungen. Er kann eine angemessene Frist für die Antwort festlegen.

Der Auftraggeber muss Begründungen berücksichtigen, die wegen der Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens oder der Herstellungsmethode, der gewählten technischen Lösungen, außergewöhnlich günstiger Bedingungen für den Bieter bei der Durchführung des Auftrags oder der Originalität der vom Bieter vorgeschlagenen Waren oder Bauleistungen objektiv gerechtfertigt sind.

Angebote, die aufgrund einer staatlichen Beihilfe außergewöhnlich niedrig sind, dürfen vom Auftraggeber nur zurückgewiesen werden, wenn er den Bieter darauf hingewiesen hat und dieser nicht innerhalb einer ausreichenden vom Auftraggeber festgesetzten Frist den Nachweis liefern konnte, dass die Beihilfe der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 3 des Vertrags gemeldet und von ihr genehmigt wurde. Ein Auftraggeber, der ein Angebot unter diesen Umständen ablehnt, unterrichtet die Kommission davon.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Abschnitt 3

Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern und Beziehungen mit diesen umfassen

Artikel 59

Angebote, die Erzeugnisse aus Drittländern umfassen

(1) Dieser Artikel gilt für Angebote, die Erzeugnisse mit Ursprung in den Drittländern umfassen, mit denen die Gemeinschaft keine Übereinkunft in einem multilateralen oder bilateralen Rahmen geschlossen hat, durch die ein tatsächlicher Zugang der Unternehmen der Gemeinschaft zu den Märkten dieser Drittländer unter vergleichbaren Bedingungen gewährleistet wird. Er gilt unbeschadet der Verpflichtungen der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten gegenüber Drittländern.

(2) Ein im Hinblick auf die Vergabe eines öffentlichen Lieferauftrages eingereichtes Angebot kann zurückgewiesen werden, wenn der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾ bestimmte Anteil der Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern mehr als 50 % des Gesamtwertes der in dem Angebot enthaltenen Erzeugnisse beträgt. Im Sinne dieses Artikels gilt Software, die in der Ausstattung für Telekommunikationsnetze verwendet wird, als Erzeugnis.

(3) Sind zwei oder mehrere Angebote gemäß den in Artikel 57 aufgestellten Zuschlagskriterien gleichwertig, so ist vorbehaltlich des Unterabsatzes 2 das Angebot zu bevorzugen, das gemäß Absatz 2 nicht zurückgewiesen werden kann. Die Preise solcher Angebote gelten im Sinne dieses Artikels als gleichwertig, sofern sie um nicht mehr als 3 % voneinander abweichen.

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht, wenn die Annahme eines Angebotes aufgrund dieser Vorschrift den Auftraggeber zum Erwerb von Ausrüstungen zwingen würde, die andere technische Merkmale als bereits genutzte Ausrüstungen haben und dies zu Inkompatibilität oder technischen Schwierigkeiten bei Betrieb und Wartung oder zu unverhältnismäßigen Kosten führen würde.

(4) Im Sinne dieses Artikels werden bei der Bestimmung des Anteils der aus Drittländern stammenden Erzeugnisse gemäß Absatz 2 diejenigen Drittländer nicht berücksichtigt, auf die der Geltungsbereich dieser Richtlinie durch einen Beschluss des Rates gemäß Absatz 1 ausgedehnt worden ist.

(5) Die Kommission unterbreitet dem Rat — erstmalig im zweiten Halbjahr des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie — einen jährlichen Bericht über die Fortschritte bei den multilateralen bzw. bilateralen Verhandlungen hinsichtlich des Zugangs der Unternehmen der Gemeinschaft zu den Märkten von Drittländern in den unter diese Richtlinie fallenden Bereichen, über alle durch diese Verhandlungen erzielten Ergebnisse sowie über die tatsächliche Anwendung aller geschlossenen Übereinkünfte.

Ausgehend von diesen Entwicklungen kann der Rat diesen Artikel auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern.

Artikel 60

Beziehungen zu Drittländern im Bereich der Dienstleistungsaufträge

(1) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über alle allgemeinen Schwierigkeiten rechtlicher oder faktischer Art, auf die ihre Unternehmen bei der Bewerbung um Dienstleistungsaufträge in Drittländern stoßen.

(2) Die Kommission legt dem Rat bis spätestens 31. Dezember ... und anschließend in regelmäßigen Abständen einen Bericht über den Zugang zu Dienstleistungsaufträgen in Drittländern vor; dieser Bericht umfasst auch den Stand der Verhandlungen mit den betreffenden Drittländern, insbesondere im Rahmen der Welthandelsorganisationen.

(3) Die Kommission versucht Probleme durch Intervention in einem Drittland zu bereinigen, wenn sie aufgrund der in Absatz 2 genannten Berichte oder aufgrund anderer Informationen feststellt, dass das betreffende Drittland bezüglich der Vergabe von **öffentlichen Aufträgen**

- a) Unternehmen aus der Gemeinschaft keinen effektiven Zugang bietet, der mit dem in der Gemeinschaft gewährten Zugang für Unternehmen aus dem betreffenden Drittland vergleichbar ist,
- b) Unternehmen aus der Gemeinschaft keine Inländergleichbehandlung oder die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten wie inländischen Unternehmen bietet,

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1).

Donnerstag, 17. Januar 2002

c) Unternehmen aus anderen Drittländern gegenüber Unternehmen aus der Gemeinschaft bevorzugt **oder**

d) die in Anhang XXII genannten internationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht einhält.

(4) Die Kommission kann unter den in Absatz 3 genannten Bedingungen dem Rat jederzeit vorschlagen, die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen an folgende Unternehmen während eines in der entsprechenden Entscheidung festzulegenden Zeitraums einzuschränken oder auszusetzen:

- a) Unternehmen, die dem Recht des betreffenden Drittlandes unterliegen;
- b) mit den in Buchstabe a bezeichneten Unternehmen verbundene Unternehmen, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben, die jedoch nicht in unmittelbarer und tatsächlicher Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats stehen;
- c) Unternehmen, die Angebote für Dienstleistungen mit Ursprung in dem betreffenden Drittland einreichen.

Der Rat entscheidet unverzüglich mit qualifizierter Mehrheit.

Die Kommission kann diese Maßnahmen entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats vorschlagen.

(5) Dieser Artikel lässt die Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber Drittländern unberührt.

TITEL III

Besondere Bestimmungen für Wettbewerbe

Artikel 61

Allgemeine Bestimmung

- (1) Die auf die Durchführung eines Wettbewerbs anwendbaren Regeln werden gemäß den Artikeln 62, 64, 65 und 66 festgelegt und den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten mitgeteilt.
- (2) Die Zulassung zur Teilnahme an einem Wettbewerb darf nicht beschränkt werden
 - a) auf das Gebiet eines Mitgliedstaats oder einen Teil davon,
 - b) aufgrund der Tatsache, dass gemäß den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Wettbewerb organisiert wird, nur natürliche oder nur juristische Personen teilnehmen dürften.

Artikel 62

Schwellenwerte

- (1) Dieser Titel findet auf Wettbewerbe Anwendung, die im Rahmen von Vergabeverfahren für Dienstleistungsaufträge durchgeführt werden, deren geschätzter Wert ohne MwSt. mindestens 400 000 EUR beträgt.
- (2) Dieser Titel findet auf sämtliche Wettbewerbe Anwendung, bei denen der Gesamtbetrag der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer mindestens 400 000 EUR beträgt.

Artikel 63

Ausgenommene Wettbewerbe

- (1) Diese Richtlinie gilt nicht für Wettbewerbe, die die Auftraggeber zu anderen Zwecken als der Durchführung der in den Artikeln 3 bis 6 genannten Tätigkeiten oder zur Durchführung derartiger Tätigkeiten in einem Drittland in einer Weise, die nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder geographischen Gebiets in der Gemeinschaft verbunden ist, veranstalten.

Donnerstag, 17. Januar 2002

(2) Die Auftraggeber teilen der Kommission auf deren Verlangen alle Tätigkeiten mit, die ihres Erachtens gemäß Absatz 1 ausgeschlossen sind. Die Kommission kann im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften regelmäßig Listen der Tätigkeitskategorien zur Information veröffentlichen, die ihres Erachtens unter die Ausnahmeregelung fallen. Hierbei wahrt sie die Vertraulichkeit der in geschäftlicher Hinsicht sensiblen Angaben, so weit die Auftraggeber dies bei der Übermittlung der Informationen geltend machen.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für Wettbewerbe, für die andere Verfahrensregeln gelten und die durchgeführt werden aufgrund

- a) eines gemäß dem Vertrag geschlossenen internationalen Abkommens zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland oder mehreren Drittländern über Lieferungen, Bauleistungen, Dienstleistungen oder Wettbewerbe für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes oder zu tragendes Projekt; jedes Abkommen wird der Kommission mitgeteilt, die den Beratenden Ausschuss für öffentliches Auftragswesen anhören kann;
- b) eines internationalen Abkommens in Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen, das sich auf Unternehmen eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes bezieht;
- c) des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für Wettbewerbe, die zwecks Durchführung einer Tätigkeit im betreffenden Mitgliedstaat organisiert werden, für die eine Entscheidung über die Anwendbarkeit des Artikels 30 Absatz 1 getroffen wurde oder für die dessen Absatz 5 für anwendbar gilt.

Artikel 64

Bekanntmachung und Transparenz

(1) Der Aufruf zum Wettbewerb erfolgt mittels einer Bekanntmachung entsprechend dem Muster der Standardbekanntmachung, die die Kommission nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Verfahren beschließt.

Diese Bekanntmachung enthält mindestens die in Anhang XVII geforderten Angaben und wird gemäß den Vorschriften des Anhangs XIX veröffentlicht.

Nur der Wortlaut der Originalsprache ist verbindlich.

(2) Ein Auftraggeber, der einen Wettbewerb durchgeführt hat, teilt der Kommission binnen zwei Monaten nach Abschluss des Wettbewerbs gemäß den von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 68 Absatz 2 festzulegenden Bedingungen die Ergebnisse des Verfahrens durch eine Bekanntmachung mit.

Diese Bekanntmachung wird entsprechend dem Muster der Standardbekanntmachung erstellt, die die Kommission nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Verfahren beschließt und enthält die in Anhang XVIII geforderten Auskünfte.

(3) Die gemäß Anhang XVIII erstellten Informationen werden gemäß Anhang XIX veröffentlicht. Dabei ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, in geschäftlicher Hinsicht sensible Informationen zu veröffentlichen.

(4) Bekanntmachungen, die gemäß Anhang XIX elektronisch erstellt und übermittelt wurden, werden spätestens *fünf* Tage nach ihrer Absendung gemäß den technischen Spezifikationen des Anhangs XIX für die Veröffentlichung veröffentlicht.

Bekanntmachungen, die nicht nach den technischen Spezifikationen für die Veröffentlichung in Anhang XIX elektronisch übermittelt wurden, werden spätestens 12 Tage nach ihrer Absendung veröffentlicht.

(5) Die Bekanntmachungen und ihr Inhalt dürfen der Öffentlichkeit erst zugänglich gemacht werden, nachdem sie entsprechend den Bestimmungen des Anhangs XIX zur Veröffentlichung abgesendet worden sind. Die veröffentlichten Bekanntmachungen dürfen nur die Informationen enthalten, die in den gemäß Anhang XIX übermittelten Bekanntmachungen enthalten sind.

(6) Die Kosten der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß Anhang XIX gehen zulasten der Gemeinschaft.

Donnerstag, 17. Januar 2002

Artikel 65

Kommunikationsmittel

(1) Jede in diesem Titel vorgesehene Mitteilung und jede Übermittlung von Information **kann brieflich**, per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.

Auf die elektronische Übermittlung von Informationen finden die Richtlinie 1999/93/EG und die Richtlinie 2000/31/EG Anwendung.

Eine elektronische Angebotsabgabe kann nur unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne der Richtlinie 1999/93/EG und einer zuverlässigen Verschlüsselung des Inhalts des Angebots erfolgen.

(2) Mitteilungen und Übermittlung **sowie Speicherung, Haltung und Verarbeitung** von Informationen nach diesem Titel erfolgen in einer Weise, die gewährleistet

- a) dass die Integrität und die Vertraulichkeit aller Informationen, die von den Dienstleistungserbringern übermittelt werden, gewahrt bleiben,
- b) dass die Auftraggeber vom Inhalt der Pläne und Entwürfe erst nach Ablauf der Frist für ihre Einreichung Kenntnis erhalten.

(3) Wird ein Plan bzw. Entwurf auf elektronischem Wege eingereicht, muss sich der Wettbewerbsteilnehmer verpflichten, die gegebenenfalls vom Auftraggeber verlangten Unterlagen, Bescheinigungen und Erklärungen auf geeignetem Wege spätestens am Tag vor der Kenntnisnahme der Pläne und Entwürfe durch das Preisgericht einzureichen.

(4) Das für die Übermittlung der Pläne und Entwürfe gewählte Verfahren darf keine Diskriminierung zur Folge haben und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes nicht behindern.

Artikel 66

Durchführung des Wettbewerbs, Auswahl der Teilnehmer und das Preisgericht

(1) Bei der Durchführung eines Wettbewerbs wendet der Auftraggeber dieser Richtlinie entsprechende Verfahren an.

(2) Bei Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl legt der Auftraggeber eindeutige und nicht-diskriminierende Auswahlkriterien fest. In jedem Fall muss die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme aufgefordert werden, ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

(3) Das Preisgericht darf nur aus natürlichen Personen bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind.

Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, so muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig. Es entscheidet und nimmt Stellung aufgrund von Entwürfen, die ihm anonym vorgelegt werden, und nur nach den Kriterien, die in der Bekanntmachung gemäß Anhang XVII genannt sind.

TITEL IV

Statistische Pflichten, Durchführungsbefugnisse und Schlussbestimmungen

Artikel 67

Statistische Pflichten

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Kommission jährlich entsprechend den Modalitäten, die nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind, einen statistischen Bericht erhält über den nach den einzelnen Mitgliedstaaten und den einzelnen Tätigkeitskategorien der Anhänge I bis IX gegliederten Gesamtwert der vergebenen Aufträge, die unterhalb der in Artikel 16 festgelegten Schwellenwerte liegen, die jedoch, abgesehen von den Schwellenwerten, durch die Bestimmungen dieser Richtlinie erfasst wären.

Donnerstag, 17. Januar 2002

(2) Im Zusammenhang mit den Tätigkeitskategorien in den Anhängen I, II, VII, VIII und IX tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Kommission entsprechend den Modalitäten, die nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind, spätestens am 31. Oktober [...] und danach jeweils vor dem 31. Oktober jedes Jahres eine statistische Aufstellung der im Vorjahr vergebenen Aufträge erhält. Diese statistische Aufstellung enthält sämtliche Angaben, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens zu überprüfen.

Die nach Unterabsatz 1 geforderten Angaben betreffen nicht Aufträge, die Dienstleistungen der Kategorie 8 im Anhang XVI Teil A, der Kategorie 5 des Fernmeldewesens mit der CPC-Referenznummer 7524, 7525 und 7526 und Dienstleistungen des Anhangs XVI Teil B zum Gegenstand haben.

- (3) Die Modalitäten nach den Absätzen 1 und 2 werden so festgelegt, dass sichergestellt ist, dass
- a) Aufträge von geringerer Bedeutung im Hinblick auf eine verwaltungsmäßige Vereinfachung ausgeschlossen werden können, sofern die Brauchbarkeit der Statistiken nicht in Frage gestellt wird;
 - b) die Vertraulichkeit der übermittelten Angaben gewahrt wird.

Artikel 68

Beratender Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 1 des Beschlusses 71/306/EWG des Rates⁽¹⁾ eingesetzten Beratenden Ausschuss für öffentliches Auftragswesen unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.

Artikel 69

Neufestsetzung der Schwellenwerte

(1) Die Kommission setzt nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Verfahren die Schwellenwerte nach Artikel 16 alle zwei Jahre mit Wirkung zum 1. Januar neu fest, so weit diese Neufestsetzung erforderlich ist, um die Einhaltung der nach dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen geltenden Schwellenwerte, die als Sonderziehungsrechte (SZR) ausgedrückt sind, zu gewährleisten.

Die Berechnung dieser Werte beruht auf dem Durchschnitt der Euro-Tageswerte, ausgedrückt in SZR, während des Zeitraums von 24 Monaten, der am letzten Augusttag endet, der der Neufestsetzung mit Wirkung zum 1. Januar vorausgeht. Der so festgesetzte Schwellenwert wird, sofern erforderlich, auf volle Zehntausend Euro abgerundet.

(2) Anlässlich der in Absatz 1 genannten Neufestsetzung passt die Kommission nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Verfahren die in Artikel 62 (Wettbewerbe) vorgesehenen Schwellenwerte an den neu festgesetzten Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge an.

Der Gegenwert der gemäß Absatz 1 festgesetzten Schwellenwerte in den Währungen der Mitgliedstaaten, die nicht an der Währungsunion teilnehmen, wird grundsätzlich alle zwei Jahre ab dem 1. Januar 2002 überprüft. Die Berechnung dieses Wertes beruht auf dem durchschnittlichen Tageskurs dieser Währungen in Euro, während des Zeitraums von 24 Monaten, der am letzten Augusttag endet, der der Neufestsetzung mit Wirkung zum 1. Januar vorausgeht.

Die Kommission überprüft gegebenenfalls die in den Absätzen 1 und 2 Unterabsatz 1 genannten Berechnungsmethoden.

(3) Die gemäß Absatz 1 neu festgesetzten Schwellenwerte, ihr Gegenwert in den nationalen Währungen sowie die angepassten Schwellenwerte gemäß Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 werden von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu Beginn des Monats November nach ihrer Neufestsetzung veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 185 vom 16.8.1971, S. 15. Beschluss geändert durch Beschluss 77/63/EWG (ABl. L 13 vom 15.1.1977, S. 15).

Donnerstag, 17. Januar 2002

Artikel 70

Änderungen

- (1) Die Kommission kann nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Verfahren Folgendes ändern:
- a) Die Listen der Auftraggeber in den Anhängen I bis IX, sodass sie den in den Artikeln 2 bis 6 genannten Kriterien entsprechen;
 - b) die Modalitäten der Vorlage, der Übermittlung, des Eingangs, der Übersetzung, Aufbewahrung und Verbreitung der Bekanntmachungen gemäß Artikel 41, 42, 43 und 64;
 - c) die Nomenklatur, auf die in Anhang XVI Teil A und Teil B Bezug genommen wird, sofern der Anwendungsbereich der Richtlinie davon unberührt bleibt, und den Verweis auf bestimmte Positionen der Nomenklatur in den Bekanntmachungen;
 - d) die Nomenklatur gemäß Anhang XI, sofern der Anwendungsbereich der Richtlinie davon unberührt bleibt;
 - e) die Anhänge X und XIX.
- (2) Die gemäß Absatz 1 getroffenen Entscheidungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 71

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften *in Kraft*, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Beim Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 72

Aufhebungen

Die Richtlinie 93/38/EWG wird unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten betreffend die Umsetzungs- und Anwendungsfristen nach Anhang XXIII aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf die vorliegende Richtlinie und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang XXIV zu lesen.

Artikel 73

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 74

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident